

REGLEMENT

für die Olympischen Fussballturniere
Spiele der XXXII. Olympiade Tokio 2020



FIFA

Fédération Internationale de Football Association

Präsident:	Gianni Infantino
Generalsekretärin:	Fatma Samoura
Adresse:	FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz
Telefon:	+41 (0)43 222 7777
Website:	FIFA.com

REGLEMENT

für die Olympischen Fussballturniere
Spiele der XXXII. Olympiade Tokio 2020

1. FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE FOOTBALL ASSOCIATION (FIFA)

Präsident: Gianni Infantino
Generalsekretärin: Fatma Samoura
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)43 222 7777
Website: FIFA.com

2. ORGANISATIONSKOMMISSION FÜR FIFA-WETTBEWERBE

Vorsitzender: Aleksander Čeferin
Vizevorsitzende: María Sol Muñoz

3. INTERNATIONALES OLYMPISCHES KOMITEE (IOC)

Präsident: Thomas Bach
Adresse: Château de Vidy
1007 Lausanne
Schweiz
Telefon: +41 (0)21 621 6111
Website: olympic.org

4. ORGANISATIONSKOMITEE FÜR DIE OLYMPISCHEN UND PARALYMPISCHEN SPIELE TOKIO

Präsident: Yoshiro Mori
Geschäftsführer: Toshiro Muto
Sportdirektor: Koji Murofushi
Adresse: 20. Stock, „Harumi Island Triton Square“-Bürokomplex
1-8-10 Harumi, Chuo-ku, Tokio, 104-6020, Japan
Telefon: +81 3 6631 1986
Website: tokyo2020.org/en/

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Allgemeine Bestimmungen	6
1 Olympische Fussballturniere Tokio 2020	6
2 Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe	6
3 Konföderationen	7
4 Ausrichtende Verbände/Tokio 2020	7
5 Teilnahmeberechtigung von Verbänden	8
6 Teilnehmende Mitgliedsverbände	8
7 Rückzug	10
8 Ersatz	13
9 Disziplinarwesen	13
10 Streitfälle	14
11 Proteste	14
12 Medizin/Doping	15
13 Spielberechtigung	17
14 Schiedsrichterwesen	18
15 Spielregeln	19
16 Torlinientechnologie	20
17 Betriebliche Richtlinien	20
Vorrunde	21
18 Turnieranmeldung	21
19 Wettbewerbsformat	21
20 Daten, Gruppenbildung, Anstosszeiten, Spielorte und Eintreffen am Spielort	24
21 Stadioninfrastruktur und -ausstattung	25
22 Offizielles Training im Stadion und Aufwärmen vor den Spielen	29
23 Fussbälle	30
24 Spielerlisten	30
25 Ausrüstung	32
26 Finanzielle Bestimmungen	33
Endrunde	35
27 Anzahl Teams und Turnieranmeldung	35
28 Auslosung	36
29 Wettbewerbsformat	37
30 Gruppenphase des Männerturniers	37
31 Viertelfinale des Männerturniers	39
32 Halbfinale des Männerturniers	40
33 Endspiel und Spiel um Platz drei des Männerturniers	40

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
34 Gruppenphase des Frauenturniers	41
35 Viertelfinale des Frauenturniers	43
36 Halbfinale des Frauenturniers	43
37 Endspiel und Spiel um Platz drei des Frauenturniers	43
38 Daten, Spielorte und Eintreffen am Spielort	44
39 Stadioninfrastruktur und -ausstattung	44
40 Offizielles Training im Stadion und Aufwärmen vor den Spielen	47
41 Fahnen und Hymnen	48
42 Trainingsanlagen	48
43 Spielerlisten	49
44 Akkreditierung	53
45 Startliste und Ersatzbank	54
46 Teamausrüstung	56
47 Olympische Medaillen, Medaillengewinner-Pins und Diplome	59
48 FIFA-Auszeichnungen	59
49 Sitzordnung und Eintrittskarten	60
50 Finanzielle Bestimmungen	61
51 Rechte der teilnehmenden Mitgliedsverbände	62
52 FIFA-Marken	62
53 Rechte des IOC	63
Schlussbestimmungen	64
54 Besondere Umstände	64
55 Unvorhergesehene Fälle	64
56 Sprachen	64
57 Urheberrecht	64
58 Keine Verzichtserklärung	64
59 Inkrafttreten	65
Anhang A: Regel 50, Ausführungsbestimmung zu Regel 50 und Regel 51 der Olympischen Charta (nicht autorisierte Übersetzung)	66
50 Werbung, Präsentation, Propaganda	66
51 Protokoll	68
Anhang B: Reglement für den Fairplay-Wettbewerb	69

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Olympische Fussballturniere Tokio 2020

1. Die Olympischen Fussballturniere Tokio 2020 („Turniere“) sind in den FIFA-Statuten verankerte Veranstaltungen.
2. Die Olympischen Fussballturniere finden alle vier Jahre im Rahmen der Olympischen Sommerspiele statt. Die Mitgliedsverbände der FIFA sind eingeladen, mit ihrer U-23-Männerauswahl und ihrer A-Frauenauswahl teilzunehmen.
3. Die Turniere werden in einer Vor- und einer Endrunde ausgetragen.
4. Die Spiele der XXXII. Olympiade Tokio 2020 (23. Juli bis 8. August 2021) umfassen ein Männer- und ein Frauenturnier, die vom 21. Juli bis 7. August 2021 ausgetragen werden.
5. Jegliche Rechte, die einem Verband, der an der Endrunde teilnimmt, oder einer Konföderation durch dieses Reglement nicht abgetreten werden, gehören dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC) und/oder der FIFA.
6. Beziehen sich die Begriffe in diesem Reglement auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

2 Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe

1. Die vom FIFA-Rat eingesetzte Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe („FIFA-Organisationskommission“) ist gemäss den FIFA-Statuten und dem FIFA-Governance-Reglement für die Organisation u. a. der Olympische Fussballturniere zuständig.
2. Die FIFA-Organisationskommission kann zur Behandlung dringender Angelegenheiten falls notwendig einen Ausschuss einsetzen.

3.

Die FIFA-Organisationskommission behandelt alle Aspekte der Olympischen Sommerspiele, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

4.

Die Entscheide der FIFA-Organisationskommission und/oder ihres Ausschusses sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

3 Konföderationen

1.

Die Vorrunde wird von der FIFA zusammen mit den Konföderationen organisiert. Die Konföderationen legen das Wettbewerbsformat fest, das von der FIFA bewilligt werden muss.

2.

Die Konföderationen können bei der FIFA beantragen, die Vorrunde im Rahmen eines bestehenden Wettbewerbs auszutragen. Gibt die FIFA einem solchen Antrag statt, ist die betreffende Konföderation allein für die Organisation eines solchen Vorrundenwettbewerbs zuständig.

4 Ausrichtende Verbände/Tokio 2020

Ausrichtende Verbände der Vorrundenwettbewerbe

1.

Während der Vorrunde sind gemäss den Bestimmungen des FIFA-Reglements für Stadionsicherheit die jeweiligen ausrichtenden Verbände für die Sicherheit der Gastteams und der FIFA-Delegationen verantwortlich.

Tokio 2020

2.

Die Zuständigkeiten des Organisationskomitees für die Olympischen und Paralympischen Spiele Tokio („Tokio 2020“) während der Endrunde werden gemäss FIFA-Bestimmungen und dem Turnierorganisationsplan von Tokio 2020 vereinbart und bestätigt.

5 Teilnahmeberechtigung von Verbänden

1. Alle der FIFA angeschlossenen Verbände können an den Turnieren teilnehmen, sofern ihr Land über ein nationales Olympisches Komitee (NOK) verfügt, das das IOC bereits anerkennt oder im Begriff ist anzuerkennen.
2. Ein Männer- und ein Frauenteam des ausrichtenden Verbands sind vorbehaltlich der Bestätigung durch das betreffende NOK für die Endrunde der Turniere automatisch qualifiziert.
3. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.

6 Teilnehmende Mitgliedsverbände

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband ist während der Turniere in Zusammenarbeit mit den betreffenden NOK für folgende Punkte verantwortlich:
 - a) Verhalten aller akkreditierten Spieler, Trainer, Manager, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertreter und Gäste seiner Delegation („Teamdelegationsmitglieder“) und aller Personen, die während der Turniere in seinem Namen tätig sind, für die gesamte Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers
 - b) Abschluss einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (vgl. insbesondere Anhang 1 Art. 2 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern) zur Deckung sämtlicher Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für seine Teamdelegationsmitglieder und alle anderen Personen, die in seinem Namen tätig sind
 - c) Übernahme sämtlicher Auslagen und Kosten seiner Teamdelegationsmitglieder
 - d) Übernahme sämtlicher anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Verlängerung des Aufenthalts seiner Teamdelegationsmitglieder über die von der FIFA festgelegte Dauer hinaus

- e) rechtzeitige Beantragung von gegebenenfalls benötigten Visa bei einer diplomatischen Vertretung (Konsulat oder Botschaft) des Gastgeberlandes; bei Bedarf ist Tokio 2020 so früh wie möglich um Hilfe zu ersuchen
- f) Teilnahme an Medienkonferenzen und sonstigen durch die FIFA und/oder Tokio 2020 organisierten offiziellen Medienveranstaltungen gemäss den massgebenden Bestimmungen und Weisungen der FIFA
- g) Garantie, dass jedes Teamdelegationsmitglied oder gegebenenfalls ein ordnungsgemäss ermächtigter Vertreter die FIFA-Anmeldeformulare ausfüllt und die erforderlichen Erklärungen unterzeichnet
- h) Garantie, dass jedes Teamdelegationsmitglied die FIFA-Statuten, die anwendbaren FIFA-Reglemente, -Weisungen, -Richtlinien, -Zirkulare sowie die Beschlüsse der FIFA-Organe, insbesondere des Rats, der FIFA-Organisationskommission, der Schiedsrichterkommission, der Disziplinarkommission, der Ethikkommission und der Berufungskommission, einhält
- i) Garantie, mit dem bestmöglichen Team an allen Spielen des Turniers teilzunehmen, für die sein Team vorgesehen ist

2.

Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Spielregeln, der FIFA-Statuten und aller anwendbaren FIFA-Reglemente (einschliesslich dieses Reglements), insbesondere des Disziplinarreglements, des Reglements für Stadiونسicherheit, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements, des Medien- und Marketingreglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Zirkulare, Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

3.

Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der FIFA-Statuten, der anwendbaren FIFA-Reglemente, -Weisungen, -Richtlinien, -Zirkulare sowie der Beschlüsse der FIFA-Organe, insbesondere des FIFA-Rats, der FIFA-Organisationskommission, der Schiedsrichterkommission, der Ethikkommission, der Disziplinarkommission und der Berufungskommission.

4.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, die FIFA, Tokio 2020 und deren Offizielle, Direktoren, Angestellte, Vertreter, Agenten und andere Hilfspersonen für alle Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich

angemessener Verfahrenskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie im Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den teilnehmenden Mitgliedsverband, seine Teamdelegationsmitglieder, Geschäftspartner oder andere Vertragspartner stehen.

5.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement ist jeder teilnehmende Mitgliedsverband, der ein Vorrundenspiel ausrichtet, u. a. für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Gewährleistung, Planung und Umsetzung von Ordnung und Sicherheit in den Stadien und an anderen massgebenden Orten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Es gilt das FIFA-Reglement für Stadion-sicherheit.
- b) Abschluss einer angemessenen Versicherung, u. a. einer Haftpflichtversicherung, zur Deckung sämtlicher Risiken in Bezug auf die Spielorganisation. Die FIFA muss in dieser Versicherung ausdrücklich eingeschlossen sein.
- c) Bereitstellen eines Stadions im betreffenden Land an allen Heimspieldaten gemäss Art. 21
- d) Versand von drei DVD von jedem Heimspiel per Kurier an die FIFA binnen 24 Stunden nach dem Spiel

7

Rückzug

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team bei den Turnieren ausscheidet.

Rückzug von der Vorrunde

2.

Ein Verband, der sich vor Beginn oder während der Vorrunde zurückzieht, kann durch einen anderen Verband ersetzt werden. In einem solchen Fall entscheidet allein die FIFA und trifft die erforderlichen Massnahmen.

3.

Wenn ein Verband seine Anmeldung bis 30 Tage vor Beginn der Vorrunde zurückzieht, muss er eine Geldstrafe von CHF 5000 zahlen.

4.

Wenn ein Verband seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor Beginn der Vorrunde zurückzieht, muss er eine Geldstrafe von CHF 7500 zahlen.

5.

Wenn sich ein Verband nach dem Beginn der Vorrunde zurückzieht, muss er eine Geldstrafe von CHF 10 000 zahlen.

Rückzug von der Endrunde**6.**

Wenn sich eine Auswahl weigert, an der Endrunde teilzunehmen, wird sie vorbehaltlich von Art. 54 oder 55 dieses Reglements disqualifiziert.

7.

Wenn sich ein Verband bis 30 Tage vor Beginn der Endrunde zurückzieht, muss er eine Geldstrafe von CHF 15 000 zahlen.

8.

Wenn sich ein Verband weniger als 30 Tage vor Beginn der Endrunde zurückzieht, muss er eine Geldstrafe von CHF 20 000 zahlen.

Bestimmungen für Vor- und Endrunde**9.**

Je nach Umständen des Rückzugs verhängt die FIFA-Disziplinarkommission zusätzliche Sanktionen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands von künftigen FIFA-Wettbewerben.

10.

Bei jedem nicht ausgetragenen oder abgebrochenen Spiel (mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt, die von der FIFA anerkannt werden) kann die FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen die betreffenden Verbände Sanktionen verhängen.

11.

Die FIFA kann jeden teilnehmenden Mitgliedsverband, der sich zurückzieht oder der sich eine Spielabsage oder einen Spielabbruch zuschulden kommen lässt, dazu verpflichten, der FIFA, Tokio 2020 oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband die dadurch entstandenen Kosten zu vergüten. Die FIFA

kann den entsprechenden teilnehmenden Mitgliedsverband ebenfalls dazu verpflichten, der FIFA, Tokio 2020 oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband Schadenersatz zu leisten. Der entsprechende teilnehmende Mitgliedsverband verzichtet zudem auf sämtliche finanziellen Ansprüche gegenüber der FIFA.

12.

Bei einem Rückzug eines teilnehmenden Mitgliedsverbands, einer Spielabsage oder einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt entscheidet allein die FIFA und trifft die erforderlichen Massnahmen.

13.

Wird ein Spiel nach Spielbeginn wegen höherer Gewalt abgebrochen, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Es wird nur noch die verbleibende Spielzeit gespielt (mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs) und nicht das gesamte Spiel wiederholt.
- b) Das Spiel wird mit den Spielern und Auswechselspielern fortgesetzt, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf dem Feld bzw. auf der Ersatzbank waren.
- c) Es dürfen keine zusätzlichen Auswechselspieler auf die Startliste gesetzt werden.
- d) Die Teams dürfen nur noch die Auswechslungen vornehmen, die ihnen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs noch zustanden.
- e) Spieler, die vor dem Spielabbruch des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden.
- f) Für sämtliche Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Spielabbruch verhängt wurden, kommt das FIFA-Disziplinarreglement zur Anwendung.
- g) Die Anstosszeit, das Datum (voraussichtlich am folgenden Tag) und der Ort werden von der FIFA und, in der Vorrunde in Absprache mit dem Gastverband, dem FIFA-Spielkommissar und der FIFA bestimmt.

Sollte in der Vorrunde ein abgebrochenes Spiel auch am dritten Tag nach dem Abbruch nicht durchgeführt werden können, werden die Auslagen des Gastverbands zwischen den beiden Verbänden geteilt. Die FIFA fasst sämtliche weiteren Beschlüsse zu einer solchen Wiederholung, die als notwendig erachtet werden.

8 Ersatz

Bei einem Rückzug oder Ausschluss eines teilnehmenden Mitgliedsverbands entscheidet allein die FIFA und trifft die erforderlichen Massnahmen. Die FIFA kann insbesondere den Ersatz des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands durch einen anderen anordnen.

9 Disziplinarwesen

1.

Disziplinarfälle werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen geregelt, zu deren Einhaltung sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten.

2.

Die FIFA kann für die Dauer der Turniere neue Disziplinarbestimmungen und -strafen einführen. Diese müssen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden bis spätestens einen Monat vor dem ersten Spiel der Endrunde mitgeteilt werden.

3.

Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Spielregeln, der FIFA-Statuten, der Olympischen Charta und aller anwendbaren FIFA-Reglemente (einschliesslich dieses Reglements), insbesondere des Disziplinarreglements, des Reglements für Stadionsicherheit, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements, der Medienrichtlinien und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Zirkulare, Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

4.

Die Spieler verpflichten sich insbesondere:

- a) die Grundsätze von Fairness und Gewaltfreiheit zu achten,
- b) sich entsprechend zu verhalten,
- c) auf Doping gemäss Definition im FIFA-Anti-Doping-Reglement zu verzichten.

10 Streitfälle

1.

Alle Streitfälle im Zusammenhang mit den Turnieren sind unverzüglich durch Verhandlung beizulegen (mit Ausnahme der Streitfälle, die unter Art. 9 fallen).

2.

Gemäss FIFA-Statuten ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden nicht gestattet, bei Streitfällen ein ordentliches Gericht anzurufen. Diese fallen ausschliesslich in die Gerichtsbarkeit der FIFA.

3.

Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den teilnehmenden Mitgliedsverbänden einzig eine Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen, sofern eine solche nicht ausgeschlossen ist oder ein rechtskräftiger, nicht anfechtbarer Entscheid vorliegt. Für das Schiedsverfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

11 Proteste

1.

Proteste im Sinne dieses Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf die Spiele auswirken, wie u. a. Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spielrausrüstung, Stadioninfrastruktur und Fussbälle.

2.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Artikel müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem jeweiligen Spiel beim FIFA-Koordinator schriftlich eingereicht werden, worauf binnen 24 Stunden nach Spielende ein vollständiger schriftlicher Bericht, einschliesslich einer Kopie des Originalprotests, per Einschreibebrief an das FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers zu schicken ist. Andernfalls werden die Proteste nicht berücksichtigt.

3.

Proteste betreffend die Spielberechtigung der für ein Vorrundenspiel aufgebotenen Spieler müssen binnen einer Stunde nach dem betreffenden Spiel beim FIFA-Spielkommissar schriftlich eingereicht werden, worauf umgehend ein vollständiger schriftlicher Bericht, dem eine Kopie des Originalprotests beiliegt, an die FIFA-Disziplarkommission zu schicken ist. Proteste betreffend die

Spielberechtigung der für ein Endrundenspiel aufgegebenen Spieler müssen bei der FIFA-Disziplinarkommission spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel schriftlich eingereicht werden.

4.

Proteste gegen Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unzulässig, da diese Entscheidungen endgültig und nicht anfechtbar sind, sofern das FIFA-Disziplinarreglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

5.

Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, informiert die FIFA die FIFA-Disziplinarkommission, die Disziplinarmaßnahmen aussprechen kann.

6.

Sind die in diesem Reglement vorgeschriebenen formellen Bedingungen eines Protests nicht erfüllt, wird der Protest von der zuständigen Instanz zurückgewiesen. Nach den Endspielen der Turniere werden keine Proteste gemäss diesem Artikel mehr berücksichtigt.

7.

Die FIFA entscheidet über sämtliche eingereichten Proteste vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement, den Statuten oder anderen Reglementen der FIFA.

12 Medizin/Doping

1.

Doping ist ausdrücklich verboten. Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind im FIFA-Anti-Doping-Reglement definiert und werden gemäss Olympischer Charta, FIFA-Anti-Doping-Reglement und FIFA-Disziplinarreglement bestraft.

2.

Die FIFA informiert die teilnehmenden Mitgliedsverbände in einem Zirkular über das Dopingkontrollverfahren und die Liste der verbotenen Wirkstoffe.

3.

Für die Turniere gelten das FIFA-Disziplinarreglement, das FIFA-Anti-Doping-Reglement, alle anderen FIFA-Bestimmungen und -Weisungen und die massgebenden IOC-Dopingbestimmungen.

Vorrunde

4.

Die FIFA bestimmt auf Antrag der FIFA-Anti-Doping-Stelle die Labors, in denen die Proben analysiert werden.

5.

Für die Vorrunde gilt mit Ausnahme der Spiele, die gemäss Art. 3 Abs. 2 allein durch die Konföderationen organisiert werden, das FIFA-Anti-Doping-Reglement.

Endrunde

6.

Um Fälle des plötzlichen Herztods bei den Endrundenspielen zu verhindern und allgemein die Gesundheit der Spieler zu schützen, sorgt jeder teilnehmende Mitgliedsverband dafür, dass seine Spieler vor dem Beginn der Endrunde medizinisch untersucht werden, und informiert die FIFA entsprechend. Die FIFA stellt jedem teilnehmenden Mitgliedsverband ein Untersuchungsblatt zur Verfügung.

7.

Verstösse gegen die genannte Bestimmung werden von der FIFA-Disziplarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement geahndet.

8.

Ein Spieler, bei dem während eines Spiels ein Verdacht auf eine Gehirnerschütterung vorliegt, muss sich vom Teamarzt gemäss den Vorgaben im Fussball-Notfallmedizin-Handbuch der FIFA untersuchen lassen. Der Schiedsrichter kann das Spiel für bis zu drei Minuten unterbrechen, wenn ein Verdacht auf eine Gehirnerschütterung vorliegt. Der Schiedsrichter darf den Spieler nur mit der Erlaubnis des Teamarztes weiterspielen lassen, nachdem dieser den Spieler untersucht hat und zum Schluss gekommen ist, dass der Spieler keine Anzeichen oder Symptome einer Gehirnerschütterung aufweist. Der Teamarzt hat aufgrund einer klinischen Untersuchung das letzte Wort und kann einem Spieler bei einem Verdacht auf eine Gehirnerschütterung die Rückkehr ausdrücklich untersagen.

Die FIFA empfiehlt den Teams, sich bei Gehirnerschütterungen von Spielern an das SCAT5-Spielprotokoll zu halten. SCAT5 anerkennt, dass ein Spieler je nach Alter und Vorgeschichte nicht gleich lange mit dem Spielen aussetzen muss und Ärzte ihr klinisches Urteilsvermögen walten lassen sollen, wenn sie über eine etwaige Rückkehr eines Spielers entscheiden. Bevor ein Spieler, der bei den Turnieren eine Gehirnerschütterung erlitten hat, wieder spielen darf, muss der betreffende Teamarzt bestätigen, dass der Spieler a) alle Schritte von SCAT5 durchlaufen hat und b) für die Turniere wieder fit ist.

9.

Dopingkontrollen werden gemäss den Weisungen der FIFA und des IOC durchgeführt. Die Proben werden in den vom IOC bereitgestellten und von der WADA akkreditierten Labors ausgewertet.

10.

Während der Dauer der Endrunde gelten zusätzlich die IOC-Bestimmungen betreffend Dopingkontrolle.

13 Spielberechtigung

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband berücksichtigt bei der Zusammenstellung seiner Auswahlteams die folgenden Punkte:

- a) Alle Spieler müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und seiner Gerichtsbarkeit unterstehen.
- b) Alle Spieler müssen gemäss FIFA-Statuten, den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und anderen massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen spielberechtigt sein.

2.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände gewährleisten, dass nur spielberechtigte Spieler eingesetzt werden. Ansonsten kommen die Bestimmungen des FIFA-Disziplinarreglements zum Tragen.

3.

Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielern werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement entschieden (vgl. Art. 11 Abs. 3).

Männerturnier

4.

Alle Spieler, die an der Vor- und Endrunde teilnehmen, müssen am oder nach dem 1. Januar 1997 geboren sein. Für die Endrunde dürfen zusätzlich drei Spieler in die offizielle Spielerliste aufgenommen werden, die dieses Alterskriterium nicht erfüllen.

Frauenturnier

5.

Für das Frauenturnier gilt keine Altersbeschränkung.

14 Schiedsrichterwesen

1.

Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen („Spiel-offizielle“) werden für jedes Endrundenspiel von der FIFA-Schiedsrichterkommission bezeichnet. Sie werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter ausgewählt und müssen einem Mitgliedsverband angehören, dessen Team nicht in der betreffenden Gruppe oder Partie spielt. Für bestimmte Spiele kann auch ein Ersatz-Schiedsrichterassistent aufgeboden werden. Die Entscheide der FIFA-Schiedsrichterkommission sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

2.

Für die Vorrundenspiele legen die Konföderationen die Aufgebote der Spiel-offiziellen der FIFA zur Bewilligung vor. Für die Endrundenspiele werden die Spieloffiziellen von der FIFA-Schiedsrichterkommission bezeichnet.

3.

Die Spieloffiziellen erhalten ihre offizielle Spielkleidung und Ausrüstung von der FIFA. An Spieltagen haben sie ausschliesslich diese Kleidung und diese Ausrüstung zu tragen.

4.

Den Spieloffiziellen werden Trainingsanlagen zur Verfügung gestellt. Diese müssen in gutem Zustand sein, von der FIFA zugelassen werden und dürfen ab spätestens zehn Tage vor Beginn bis Abschluss der Endrunde für keine anderen Spiele und Veranstaltungen genutzt werden.

5.

Falls ein Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird er durch den vierten Offiziellen ersetzt.

6.

Nach jedem Spiel hat der Schiedsrichter den offiziellen FIFA-Berichtsbogen auszufüllen. Bei der Vorrunde übergibt er den Bericht unmittelbar nach dem

Spiel im Stadion dem FIFA-Spielkommissar, bei der Endrunde dem FIFA-Koordinator. Im Bericht vermerkt er so detailliert wie möglich alle wichtigen Vorkommnisse wie Fehlverhalten von Spielern, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder andere Personen, die im Namen eines teilnehmenden Mitgliedsverbands beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während oder nach dem Spiel.

7.

Ein Video-Schiedsrichterassistent (VAR) darf den Schiedsrichter anhand von TV-Bildern gemäss den massgebenden Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Turniere geltenden Spielregeln des International Football Association Board bei dessen Entscheidungen unterstützen.

15 Spielregeln

1.

Alle Spiele sind gemäss den vom International Football Association Board beschlossenen, zum Zeitpunkt der Turniere geltenden Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

2.

Jedes Spiel dauert 90 Minuten und besteht aus zwei Spielhälften von 45 Minuten mit einer Halbzeitpause von 15 Minuten.

3.

Kommt es gemäss diesem Reglement bei einem unentschiedenen Resultat nach Ende der regulären Spielzeit zu einer Verlängerung, dauert diese zweimal 15 Minuten mit einer Pause von fünf Minuten nach Ablauf der regulären Spielzeit, jedoch ohne Pause zwischen den beiden Halbzeiten der Verlängerung.

4.

Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.

16 Torlinientechnologie

Torlinientechnologie darf eingesetzt werden, um den Schiedsrichter bei seiner Entscheidung, ob ein Tor erzielt wurde, zu unterstützen.

17 Betriebliche Richtlinien

Mit der Erlaubnis der FIFA dürfen die Konföderationen Ausführungsbestimmungen und betriebliche Richtlinien erlassen.

VORRUNDE

18

Turnieranmeldung**1.**

Die Verbände müssen der FIFA ihre Teilnahme durch Einsenden des vollständig ausgefüllten offiziellen Anmeldeformulars (einschliesslich der Angabe, ob die Anmeldung das Männer- oder das Frauenturnier betrifft) bis zu dem von der FIFA festgelegten Termin bestätigen.

2.

Mit der Teilnahme an der Vorrunde verpflichten sich die Mitgliedsverbände:

- a) dieses Reglement und gegebenenfalls gemäss Art. 3 Abs. 2 das von der betreffenden Konföderation erlassene Reglement einzuhalten,
- b) zu akzeptieren, dass sämtliche administrativen und disziplinarischen Angelegenheiten sowie Schiedsrichterfragen in Zusammenhang mit der Vorrunde durch die FIFA oder gegebenenfalls gemäss Art. 3 Abs. 2 durch die betreffende Konföderation in Übereinstimmung mit dem massgebenden Reglement behandelt werden,
- c) die Grundsätze des Fairplay und den FIFA-Verhaltenskodex einzuhalten.

19

Wettbewerbsformat**1.**

Die Vorrundenspiele der Männer und Frauen werden nach einem der folgenden drei Formate ausgetragen:

- a) in Gruppen mit mehreren Teams, jeweils mit Hin- und Rückspielen, mit drei Punkten für einen Sieg, einem Punkt für ein Unentschieden und null Punkten für eine Niederlage (Meisterschaftssystem)
- b) ein Hin- und ein Rückspiel pro Team (Pokalsystem)
- c) ausnahmsweise und nur mit der Zustimmung der FIFA in Form eines Turniers im Land eines teilnehmenden Mitgliedsverbands oder auf neutralem Boden

Bei den Wettbewerbsformaten gemäss lit. a oder b dürfen Heimspiele nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der FIFA in einem Drittland ausgetragen werden.

2.

Beim Meisterschaftssystem wird die Rangliste in jeder Gruppe wie folgt bestimmt:

- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund der drei erwähnten Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- d) Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- e) Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- f) Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore
- g) Auswärtstore zwischen den beteiligten Teams, die doppelt zählen (bei Gleichstand zwischen zwei Teams)
- h) Anzahl Punkte aus der Fairplay-Wertung, ermittelt anhand der Anzahl gelber und roter Karten in allen Gruppenspielen mit folgenden Abzügen:

– gelbe Karte:	minus 1 Punkt
– gelb-rote Karte:	minus 3 Punkte
– rote Karte:	minus 4 Punkte
– gelbe und rote Karte:	minus 5 Punkte

Für einen Spieler ist pro Spiel nur einer der obigen Abzüge möglich.

- i) Losentscheid durch die FIFA

3.

Falls bei einem Turnier im Land eines teilnehmenden Mitgliedsverbands oder auf neutralem Boden gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c nach Abschluss der Gruppenphase zwischen zwei oder mehr Teams nach Anwendung der Kriterien von

Art. 19 Abs. 2 lit. a bis c Gleichstand herrscht, werden die definitiven Platzierungen von der FIFA ausgelost.

4.

Mit der Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission und unter Einhaltung des internationalen Spielkalenders kann die Platzierung innerhalb einer Gruppe zuletzt durch Entscheidungsspiele statt durch einen Losentscheid ermittelt werden. Endet ein solches Entscheidungsspiel unentschieden, findet eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt. Ausnahmsweise und mit der vorherigen Zustimmung der FIFA darf dieses Entscheidungsspiel auch in einem der beteiligten Länder ausgetragen werden.

5.

Wenn sich die besten zweit- oder drittplatzierten Teams für die nächste Qualifikationsphase oder die Endrunde qualifizieren, schlagen die Konföderationen gemäss Wettbewerbsformat die Kriterien für die Ermittlung der entsprechend platzierten Teams vor, die von der FIFA bewilligt werden müssen.

6.

Beim Pokalsystem tragen die beiden Teams je ein Hin- und ein Rückspiel aus, deren Reihenfolge von der FIFA-Organisationskommission ausgelost wird. Das Team, das in beiden Spielen zusammen mehr Tore erzielt hat, ist für die nächste Runde qualifiziert. Haben beide Teams in den beiden Spielen gleich viele Tore erzielt, so zählen die auswärts erzielten Tore doppelt. Wenn die Anzahl der Auswärtstore ebenfalls gleich ist oder wenn beide Spiele torlos enden, findet am Ende des zweiten Spiels eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. Die Verlängerung ist integraler Bestandteil des Rückspiels. Fallen in der Verlängerung keine Tore, wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt. Erzielen beide Teams in der Verlängerung dieselbe Anzahl Tore, wird das Gastteam aufgrund der doppelt zählenden Auswärtstore zum Sieger erklärt.

7.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die FIFA-Organisationskommission werden die Termine der Vorrundenspiele von den beteiligten teilnehmenden Mitgliedsverbänden gemäss internationalem Spielkalender festgesetzt. Die Daten sind der FIFA fristgerecht gemäss massgebendem FIFA-Zirkular zu melden. Können sich die Verbände nicht auf die Daten einigen, entscheidet die FIFA-Organisationskommission endgültig. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar. Die FIFA stellt sicher, dass die Spiele in einer Gruppe gleichzeitig stattfinden, falls dies aus Gründen der sportlichen Fairness erforderlich ist.

20 Daten, Gruppenbildung, Anstosszeiten, Spielorte und Eintreffen am Spielort

Daten

1.

Die Vorrunde dauert von März 2018 bis Ende März 2021.

2.

Die Daten und – vorbehaltlich der Einhaltung von Art. 20 Abs. 7 und 8 durch den ausrichtenden Verband – die Spielorte der Vorrundenspiele der Männer und der Frauen werden von den Konföderationen nach Rücksprache mit den betreffenden Verbänden und vorbehaltlich der Bewilligung durch die FIFA festgelegt.

Gruppenbildung

3.

Für die Vorrunde der Männer und der Frauen bildet die FIFA in Absprache mit den Konföderationen durch Setzen und Lösen Gruppen und/oder Untergruppen, wobei sportliche, geografische und wirtschaftliche Faktoren so weit wie möglich berücksichtigt werden. Alle Entscheidungen der FIFA bezüglich Gruppenbildung sind endgültig und nicht anfechtbar. Bei Rückzug eines Verbands von der Vorrunde kann die FIFA die Zusammensetzung der Gruppen gemäss obigen Bestimmungen ändern.

Anstosszeiten

4.

Der ausrichtende Verband teilt dem Gastteam und der FIFA mindestens 60 Tage vor dem betreffenden Spiel die Anstosszeit mit. Danach kann die Anstosszeit nur noch mit der schriftlichen Zustimmung des Gastteams geändert werden. Die FIFA erwägt nach dieser Frist, spätestens aber sieben Tage vor dem betreffenden Spiel nur noch aufgrund eines begründeten und dokumentierten Antrags eine Änderung der Anstosszeit.

5.

Können sich die Verbände für die Vorrundenspiele der Männer und Frauen nicht auf die Anstosszeiten einigen, entscheidet die FIFA endgültig.

Spielorte

6.

Die Spielorte der Vorrundenspiele werden vom betreffenden ausrichtenden Verband gemäss Art. 21 Abs. 1 des vorliegenden Reglements festgelegt. Das Gastteam und die FIFA sind vom ausrichtenden Verband bis spätestens drei Monate vor dem betreffenden Spiel schriftlich zu informieren.

7.

Der Spielort darf grundsätzlich höchstens 150 km oder zwei Fahrstunden vom nächsten internationalen Flughafen entfernt sein. Der Flughafen sollte Landemöglichkeiten für Charterflüge bieten, falls der Gastverband mit seiner Delegation per Charter direkt zu diesem Flughafen fliegen will.

8.

Der Spielort muss ausreichend hochklassige Hotels zur Unterbringung des Heimteams, des Gastteams und der FIFA-Delegation gemäss Art. 26 Abs. 3 lit. d bieten.

9.

Können sich die Verbände nicht auf die Spielorte der Vorrundenspiele einigen, entscheidet die FIFA endgültig.

Eintreffen am Spielort**10.**

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sorgen dafür, dass ihre Verbandsauswahl spätestens am Abend vor dem Spiel am Spielort eintrifft. Der ausrichtende Verband wird mindestens eine Woche im Voraus über den Reiseplan informiert. Die Vorkehrungen für etwaige Visa für den Gastverband erfolgen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. e.

21

Stadioninfrastruktur und -ausstattung

1.

Jeder Verband, der Vorrundenspiele ausrichtet, sorgt dafür, dass die Spielstadien und -anlagen den in der FIFA-Publikation „Fussballstadien – technische Anforderungen und Empfehlungen“ festgelegten Anforderungen genügen sowie die Sicherheitsbestimmungen und alle übrigen FIFA-Reglemente erfüllen. Das Spielfeld sowie die weitere Ausrüstung und Infrastruktur müssen in optimalem Zustand sein und den Spielregeln entsprechen.

Natur- und Kunstrasen**2.**

Die Spiele dürfen auf Natur- oder Kunstrasen ausgetragen werden. Wird auf Kunstrasen gespielt, muss dieser die Anforderungen des FIFA-Qualitätsprogramms für Kunstrasen oder des „International Artificial Turf Standard“ erfüllen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegewilligung der FIFA vor. In diesem Fall darf das Gastteam auf Wunsch vor dem Spiel zwei Trainings durchführen.

Aufwärmbereiche

3.

Jedes Stadion verfügt über ausreichend Platz hinter den Toren, damit sich die Spieler während der Spiele aufwärmen können. Es dürfen sich pro Team höchstens sechs Spieler gleichzeitig aufwärmen (mit höchstens zwei Offiziellen). Nur der Torhüter darf sich mit einem Ball aufwärmen. Ist hinter den Toren nicht ausreichend Platz, müssen sich beide Teams in einem gekennzeichneten Bereich neben der Ersatzbank von Team B hinter dem Schiedsrichterassistenten Nr. 1 aufwärmen. In diesem Fall dürfen sich gleichzeitig nur maximal drei Spieler und ein Offizieller pro Team ohne Ball aufwärmen.

Sicherheit

4.

Die zuständigen Behörden führen in den Stadien, die für Vorrundenspiele vorgesehen sind, zur Sicherheit der Zuschauer, Spieler und Offiziellen regelmässig Sicherheitskontrollen durch. Auf Anfrage müssen die Verbände der FIFA eine Kopie des entsprechenden Sicherheitszertifikats vorlegen, das nicht älter als ein Jahr sein darf.

5.

Es sind nur von der zuständigen Konföderation begutachtete Stadien für die Vorrunde zugelassen. Erfüllt ein Stadion die FIFA-Standards nicht, kann die FIFA die Wahl des betreffenden Stadions ablehnen. Neue Stadien müssen vor der Nutzung begutachtet werden. Der Antrag für die abschliessende Inspektion und die nachfolgende Nutzung der Anlage ist beim Generalsekretariat der zuständigen Konföderation mindestens sechs Monate vor dem betreffenden Spiel einzureichen. Umgebaute Stadien müssen vor der Nutzung ebenfalls begutachtet werden. Der Antrag für die abschliessende Inspektion und die nachfolgende Nutzung der Anlage muss beim Generalsekretariat der zuständigen Konföderation mindestens neun Monate vor dem betreffenden Spiel eingereicht werden.

6.

Für die Zuschauerbereiche bei den Vorrundenspielen gilt das FIFA-Reglement für Stadionsicherheit.

7.

Die Spiele dürfen grundsätzlich nur in Stadien ausgetragen werden, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen. Stehen nur Stadien mit Sitz- und Stehplätzen zur Verfügung, darf der Stehplatzbereich nicht benutzt werden. Für die Zuschauerbereiche bei den Vorrundenspielen gilt das FIFA-Reglement für Stadionsicherheit.

Torlinientechnologie

8.

Verfügt der ausrichtende Verband über ein Stadion mit zugelassener Torlinientechnologie und möchte diese bei einem Vorrundenspiel einsetzen, müssen die beiden Teams, die in dieser Partie aufeinandertreffen, die FIFA-Einverständniserklärung unterzeichnen, damit die Technologie angewandt werden kann. Es gilt folgendes Verfahren:

- a) Der ausrichtende Verband sendet dem Gastverband die genannte Einverständniserklärung für die Anwendung der Torlinientechnologie beim fraglichen Spiel. Voraussetzung ist eine für den Spieltag gültige Zertifizierung der Installation (siehe www.FIFA.com/quality).
- b) Die ausgefüllte Einverständniserklärung ist zur Information an die FIFA weiterzuleiten.
- c) Das gesamte Verfahren muss spätestens sieben Tage vor dem betreffenden Spiel abgeschlossen sein.

Spielfeldausrüstung

9.

Die Spielfelder, die ganze Ausstattung und alle Einrichtungen für die Spiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Bestimmungen entsprechen. Alle Tore sind mit weissen Torpfosten und weissen Tornetzen mit dunklen Stützpfeuern versehen. In jedem Stadion liegen für den Notfall in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes Ersatztore, -netze und -eckfahnen bereit.

Schliessbares Dach

10.

Weist ein Stadion ein schliessbares Dach auf, entscheidet der FIFA-Spielkommissar in Absprache mit dem Schiedsrichter und den beiden Teamoffiziellen vor dem Spiel, ob das Dach geschlossen oder offen sein soll. Der Entscheid wird bei der Spielkoordinationssitzung am Vortag des betreffenden Spiels bekannt gegeben, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann.

11.

Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt dieses während der ganzen Spieldauer geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, darf bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse allein der Schiedsrichter die Schliessung des Dachs veranlassen. In diesem Fall bleibt das Dach bis Spielende geschlossen.

Stadionuhren, manuelle/elektronische Anzeigetafeln und Grossleinwände

12.

Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels anzeigen, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der offiziellen Spielzeit jeder Halbzeit angehalten werden, d. h. nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit).

13.

Am Ende der offiziellen Spielzeit jeder Halbzeit (d. h. nach 45 und 90 Minuten) zeigt der Schiedsrichter dem vierten Offiziellen mündlich oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt er in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Halbzeiten (je 15 Minuten).

14.

Der vierte Offizielle signalisiert mithilfe manueller oder elektronischer Anzeigetafeln Auswechslungen und die Nachspielzeit. Die Zahlen müssen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen.

15.

Die Nutzung von Grossleinwänden muss den FIFA-Richtlinien für Wiederholungen entsprechen.

Flutlicht

16.

Die Spiele können bei Tages- oder Flutlicht ausgetragen werden. Spiele, die am Abend stattfinden, dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, in denen die Flutlichtanlage die von der FIFA festgelegten Mindestanforderungen für Flutlicht erfüllt, d. h., wenn eine Ausleuchtung des ganzen Spielfelds mit mindestens 1200 Lux gewährleistet ist. Zusätzlich muss ein Notstromaggregat zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit mindestens zwei Dritteln der oben erwähnten Lichtstärke gewährleistet. Die FIFA kann Ausnahmen zulassen.

Fahnen und Hymnen

17.

Während der Vorrunde werden bei jedem Spiel im Stadion die FIFA-Fahne sowie die Fahnen der Konföderation und der beiden beteiligten Verbände gehisst.

18.

Nach dem Ausbreiten der Fahnen auf dem Spielfeld gemäss FIFA-Protokoll ertönt beim Einmarsch der Teams die betreffende Hymne. Nachdem sich die

beiden Teams in einer Reihe aufgestellt haben, werden die Nationalhymnen (maximal je 90 Sekunden) der beiden beteiligten Teams gespielt.

Rauchverbot

19.

Das Rauchen in der technischen Zone, in der Nähe des Spielfelds und innerhalb der Turnierbereiche wie den Umkleidekabinen ist verboten.

22 Offizielles Training im Stadion und Aufwärmen vor den Spielen

Offizielles Training im Stadion

1.

Wenn es das Wetter zulässt, hat das Gastteam am Tag vor dem Spiel das Recht, auf dem Platz, auf dem das betreffende Spiel ausgetragen wird, eine Trainingseinheit von 60 Minuten abzuhalten.

2.

Der ausrichtende Verband hat den Zeitpunkt des Trainings mit dem Gastteam vor dessen Ankunft zu vereinbaren und schriftlich zu bestätigen.

3.

Bei widrigen Wetterverhältnissen kann der FIFA-Spielkommissar die Trainingseinheit absagen. In diesem Fall darf das Gastteam das Spielfeld in Turnschuhen besichtigen. Wollen beide Teams zur gleichen Zeit trainieren, hat das Gastteam Vorrang.

Zustand des Spielfelds

4.

Erachtet der ausrichtende Verband das Spielfeld als nicht bespielbar, muss er die FIFA umgehend sowie den Gastverband und die Spieloffiziellen vor ihrer Abreise informieren. Kommt der ausrichtende Verband dieser Pflicht nicht nach, trägt er die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung aller Parteien.

5.

Bei zweifelhaftem Zustand des Spielfelds nach Abreise des Gastverbands zum Spielort entscheidet der Schiedsrichter, ob der Rasen bespielbar ist. Entscheidet der Schiedsrichter auf Unspielbarkeit, sind die Grundsätze in Art. 7 Abs. 13 zu befolgen.

23 Fussbälle

1.

Die Bälle, die für die Turniere ausgewählt werden, müssen den Spielregeln und dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen und eine der drei folgenden Qualitätsmarken tragen: das offizielle Logo „FIFA Quality PRO“, das offizielle Logo „FIFA Quality“ oder den Vermerk „IMS – INTERNATIONAL MATCH STANDARD“.

2.

In der Vorrunde werden die Bälle vom jeweiligen ausrichtenden Verband zur Verfügung gestellt. Das Gastteam erhält für das Training im Spielstadion eine ausreichende Anzahl dieser Bälle.

24 Spielerlisten

1.

Jeweils 20 Spieler (die 11 Spieler der Startaufstellung und 9 Auswechselspieler) sind bei den Spielen spielberechtigt. 3 dieser 20 Spieler müssen Torhüter sein, wobei einem der drei die Nummer 1 vorbehalten ist. Alle Torhüter und der Spielführer müssen speziell gekennzeichnet werden.

2.

Alle Spieler sind vor Beginn der Vorrunde verpflichtet, Identität, Staatsangehörigkeit und Alter mit einem gültigen Reisepass einschliesslich Foto (mit Angabe des vollständigen Geburtsdatums) zu belegen. Spieler, die diese Dokumente nicht vorlegen, werden nicht zu den Turnieren zugelassen. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände präsentieren dem FIFA-Spielkommissar am Vortag des Spiels für jeden einzelnen Spieler den gültigen Reisepass des Landes des teilnehmenden Mitgliedsverbands. Ein Spieler ohne gültigen Reisepass ist nicht spielberechtigt.

3.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband, der sich für die Vorrunde angemeldet hat, reicht bei der FIFA spätestens 30 Tage vor seinem ersten Vorrundenspiel eine provisorische Liste für die Vorrunde mit mindestens 50 möglichen Spielern ein. Die Liste enthält den Familiennamen, den Vornamen, den Klub, das Geburtsdatum und die Passnummer jedes Spielers sowie den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Trainers.

4.

Diese Liste ist nicht verbindlich. Bis einen Tag vor dem betreffenden Vorrundenspiel können unter Angabe der genannten Daten jederzeit weitere Spieler gemeldet werden.

5.

Beide Teams müssen dem Schiedsrichter ihre Startliste spätestens 85 Minuten vor Spielbeginn aushändigen. Sie übergeben dem Schiedsrichter zudem zwei Kopien der Startliste. Das gegnerische Team kann eine dieser Kopien verlangen.

6.

Nachdem der Schiedsrichter die ausgefüllten und unterzeichneten Startlisten erhalten hat, gelten bis zu Spielbeginn folgende Bestimmungen:

- a) Kann einer der elf Spieler auf der Startliste aus irgendwelchen Gründen nicht von Beginn an eingesetzt werden, darf er durch einen der neun Auswechselspieler ersetzt werden. Spieler, die ersetzt wurden, dürfen nicht am Spiel teilnehmen.
- b) Kann einer der neun Auswechselspieler auf der Startliste aus irgendeinem Grund nicht eingesetzt werden, darf er nicht durch einen zusätzlichen Spieler auf der Bank ersetzt werden. Dadurch verringert sich das Kontingent der Auswechselspieler. Im Spielverlauf darf eine zusätzliche Auswechslung vorgenommen werden, wenn ein Spiel in die Verlängerung geht (unabhängig davon, ob ein Team sein Auswechselkontingent bereits ausgeschöpft hat).

7.

Der verletzte oder erkrankte Spieler, der aus der Startliste gestrichen wurde, darf zwar nicht mehr spielen, aber auf der Ersatzbank sitzen. Nimmt er auf der Ersatzbank Platz, kann er auch zur Dopingkontrolle aufgeboden werden.

8.

Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 20 Personen (11 Offizielle und 9 Auswechselspieler) sitzen. Die Namen dieser Offiziellen sind auf dem Formular „Offizielle auf der Ersatzbank“ anzugeben, das dem FIFA-Spielkommissar auszuhändigen ist. Ein gesperrter Spieler oder Offizieller darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen.

9.

Kleine, tragbare Elektro- oder Kommunikationsgeräte dürfen in der technischen Zone eingesetzt werden, sofern dies zu Taktik- oder Coachingzwecken oder zum Wohl der Spieler geschieht.

25 Ausrüstung

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement einzuhalten. Spielern und Offiziellen ist es nicht erlaubt, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, Ausrüstung (einschliesslich Sporttaschen, Getränkebehälter, Ärztetaschen etc.) oder ihrem Körper Botschaften oder Slogans mit politischem, religiösem oder persönlichem Inhalt zu verbreiten. Während einer offiziellen Veranstaltung der FIFA (einschliesslich offizieller Spiele und Trainingseinheiten in den Stadien sowie offizieller Medienkonferenzen und der Tätigkeit in der gemischten Zone) ist es den Spielern und Offiziellen ebenfalls verboten, gewerbliche Botschaften und Slogans in irgendeiner Sprache oder Form zu verbreiten.

2.

Jedes Team gibt der FIFA die beiden kontrastierenden Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) für seine offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (Trikot, Hose, Stutzen) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für seine Torhüterausrüstungen drei Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung unterscheiden und abheben müssen. Die Angaben sind der FIFA mit dem Teamfarbenformular zukommen zu lassen. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden.

3.

Darüber hinaus muss jedes Team einen Satz Torhütertrikots ohne Namen und Nummern vorlegen. Diese gelangen nur zum Einsatz, wenn ein Feldspieler während eines Spiels die Position des Torhüters übernehmen muss. Dieser Extrasatz muss in den gleichen drei Farben wie die regulären Torhütertrikots eingereicht werden.

4.

Grundsätzlich trägt jedes Team die offizielle Ausrüstung, die auf dem Teamfarbenformular eingetragen ist. Können die Farben der beiden Teams zu Verwechslungen führen, trägt das Heimteam die offizielle Spielkleidung. Das Gastteam trägt die Reserveausrüstung oder falls nötig eine Kombination aus offizieller Spielkleidung und Reserveausrüstung.

5.

Jeder Spieler trägt auf der Vorder- und der Rückseite des Trikots und auf der Hose eine Nummer zwischen 1 und 20. Die Farbe der Nummer muss sich gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement von der Hauptfarbe des Trikots und der

Hose abheben (hell auf dunkel oder umgekehrt) und für die Zuschauer im Stadion oder vor dem Fernseher gut lesbar sein. Bei der Vorrunde muss der Name des Spielers nicht zwingend auf dem Trikot erscheinen.

26 **Finanzielle Bestimmungen**

1.

Die Einnahmen aus der Nutzung der gewerblichen Rechte (Werbung, Fernseh- und Radioübertragung, Film und Video) für Vorrundenspiele gehören dem ausrichtenden Verband und bilden zusammen mit den Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf die Bruttoeinnahmen. Die Rechteinhaber sind verpflichtet, der FIFA auf Anfrage pro Spiel kostenlos 15 Minuten Bildmaterial zur Verfügung zu stellen. Die FIFA setzt dieses kostenlose Bildmaterial zur Förderung ihrer Fairplay-Aktionen und des Fußballs weltweit ein. Ausserdem ist die FIFA berechtigt, dieses Bildmaterial für die von ihr oder in ihrem Auftrag produzierten elektronischen Datenträger sowie für ihre eigene multimediale Datenbank zu verwenden.

2.

Die Abgaben an die Konföderationen entsprechend deren Statuten und Bestimmungen sind von den Bruttoeinnahmen abzuziehen.

3.

Alle anderen Kosten haben die teilnehmenden Mitgliedsverbände untereinander zu vereinbaren. Wenn zwischen den Verbänden keine formelle schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Kosten für die Reise bis zum Spielort und/oder bis zum nächstgelegenen Flughafen sowie für Unterkunft und Verpflegung während des gesamten Aufenthalts trägt der Gastverband.
- b) Die Kosten für den Transport im gastgebenden Land für die Delegation von höchstens 40 Personen des Gastverbands für eine durch die Flugverbindungen bestimmte Dauer trägt der ausrichtende Verband.
- c) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in einem Erstklasshotel sowie für den Transport im gastgebenden Land für die FIFA-Delegation (Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, vierter Offizieller, Schiedsrichterexperte, Spielkommissar und weitere Offizielle, die gegebenenfalls ernannt werden) trägt der ausrichtende Verband.
- d) Die Teams dürfen nicht im gleichen Hotel untergebracht werden wie andere Teams oder die FIFA-Delegation.

4.

Wenn die Bruttoeinnahmen eines Vorrundenspiels zur Deckung der anfallenden Kosten nicht ausreichen, kommt der ausrichtende Verband für den Fehlbetrag auf.

5.

Die FIFA übernimmt die Kosten für:

- a) die internationale Reise und die von der FIFA festgesetzten Tagesentschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierte Offizielle,
- b) die von der FIFA festgesetzte internationale Reise für den Schiedsrichterexperten, den Spielkommissar und/oder weitere Offizielle, die gegebenenfalls ernannt werden.

6.

Während der Vorrunde ist der jeweils ausrichtende Verband für das Ticketing verantwortlich. Er reserviert für den Gastverband gemäss gemeinsamer schriftlicher Vereinbarung eine angemessene Anzahl Freikarten und zusätzlicher Kaufkarten. Mindestens fünf Vertreter des Gastverbands erhalten Sitzplätze auf der Ehrentribüne. Der Gastverband teilt dem ausrichtenden Verband spätestens fünf Tage vor dem Spiel schriftlich die Zahl der Karten mit, die nicht benötigt und bei Ankunft am Spielort zurückgegeben werden. Der ausrichtende Verband stellt der FIFA auf Anfrage für jedes Spiel kostenlos zehn Tickets für die Ehrentribüne sowie bis zu 40 Eintrittskarten der 1. Kategorie zur Verfügung. Diese Karten sind der FIFA mindestens 30 Tage vor dem betreffenden Spiel zuzustellen.

7.

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den finanziellen Bestimmungen sind von den Verbänden selbst zu regeln, können zur endgültigen Entscheidung aber auch der FIFA unterbreitet werden.

ENDRUNDE

27 Anzahl Teams und Turnieranmeldung

1.

Der FIFA-Rat hat die Startplätze wie folgt auf die Konföderationen verteilt:

Männerturnier

(16 Teams)

AFC:	3
CAF:	3
Concacaf:	2
CONMEBOL:	2
OFC:	1
UEFA:	4
Gastgeber (Japan):	1

Frauenturnier

(12 Teams)

AFC:	2
CAF:	1,5
Concacaf:	2
CONMEBOL:	1,5
OFC:	1
UEFA:	3
Gastgeber (Japan):	1

2.

Die 16 Männer- und die 12 Frauentteams, die sich für die Endrunde qualifiziert haben, müssen von den betreffenden NOK bei Tokio 2020 schriftlich angemeldet werden.

3.

Die Verbände, die zur Teilnahme an der Endrunde berechtigt sind, müssen ihre Teilnahme bestätigen, indem sie das offizielle Anmeldeformular online ausfüllen und eine unterzeichnete Kopie fristgerecht bei der FIFA einreichen.

4.

Neben dem offiziellen FIFA-Anmeldeformular hat jedes NOK zur offiziellen Registrierung seiner Spieler für die Olympischen Spiele Tokio 2020 die massgebenden Tokio-2020-Formulare (Sport Entry Form und Eligibility Conditions Form) auszufüllen und einzureichen.

5.

Mit der Endrundenteilnahme verpflichten sich die Mitgliedsverbände automatisch:

- a) dieses Reglement einzuhalten und zu gewährleisten, dass auch ihre Spieler, Offiziellen und alle anderen Teamdelegationsmitglieder dieses Reglement einhalten,
- b) die durch die FIFA-Organe und FIFA-Offiziellen gemäss diesem Reglement gefällten Beschlüsse zu akzeptieren,

- c) alle von Tokio 2020 in Absprache mit der FIFA getroffenen Vereinbarungen zu akzeptieren,
- d) die Nutzung, Aufnahme und Ausstrahlung von Bildern von Spielern und Offiziellen im Zusammenhang mit der Endrunde zu akzeptieren.

28 Auslosung

1.

Die Endrundenauslosung findet mindestens drei Monate vor dem Eröffnungsspiel statt.

2.

Für die Endrunde bildet die FIFA durch Setzen und öffentliches Losen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren so weit wie möglich berücksichtigt werden.

3.

Alle Entscheide der FIFA bezüglich der Gruppenbildung und der Dauer der Endrunde sind endgültig. Zieht sich ein teilnehmender Mitgliedsverband zurück, kann die FIFA die Zusammensetzung der Gruppen gemäss Abs. 2 ändern.

4.

Die Auslosung wird von Tokio 2020 (aus zeitlichen und/oder anderen Gründen) in Verbindung mit dem Teamworkshop und den Spielortinspektionen der Teams (und anderen damit verbundenen Veranstaltungen) organisiert.

5.

Die FIFA übernimmt für den Cheftrainer und den Teammanager jedes Teams die Kosten für die Flüge in der Economy-Klasse von der Hauptstadt des Landes des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands in die Stadt, in der die Auslosung stattfindet. Zudem übernimmt die FIFA die Kosten für die Unterbringung des Cheftrainers und des Teammanagers im Gastgeberland für maximal drei Nächte. Tokio 2020 organisiert und bezahlt den Transport (Flug, Bahn oder Strasse) vom Flughafen in die Stadt, in der die Auslosung stattfindet, sowie von dort in die Stadt, in dem die einzelnen Teams ihr erstes Gruppenspiel bestreiten, damit diese den Spielort besichtigen können. Alle weiteren Kosten gehen zulasten des betreffenden Mitgliedsverbands.

29 Wettbewerbsformat

1.

Die Endrunde sowohl des Männer- als auch des Frauenturniers wird wie folgt ausgetragen: Gruppenspiele, anschliessend Viertelfinale, Halbfinale, Spiel um Platz drei und Endspiel gemäss dem von der FIFA und Tokio 2020 erstellten Spielplan.

2.

Die letzten beiden Gruppenspiele jeder Gruppe werden gleichzeitig ausgetragen.

3.

Bei Spielen, die im Pokalsystem ausgetragen werden, findet bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung statt. Diese dauert zweimal 15 Minuten mit einer Pause von fünf Minuten nach Ende der regulären Spielzeit, aber ohne Pause zwischen den beiden Halbzeiten der Verlängerung. Die Spieler bleiben bei den Pausen auf dem Spielfeld.

4.

Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.

30 Gruppenphase des Männerturniers

1.

Die 16 Teams, die an der Endrunde teilnehmen, werden gemäss Art. 28 Abs. 2 in vier Vierergruppen eingeteilt.

2.

Die FIFA bildet durch Setzen und öffentliches Losen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren so weit wie möglich berücksichtigt werden.

3.

Die Teams der vier Gruppen werden wie folgt bezeichnet:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
A1	B1	C1	D1
A2	B2	C2	D2
A3	B3	C3	D3
A4	B4	C4	D4

4.

Es wird nach dem Meisterschaftssystem gespielt. Jedes Team spielt einmal gegen jedes andere Team seiner Gruppe. Ein Sieg gibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.

5.

Die erst- und zweitklassierten Teams jeder Gruppe qualifizieren sich für das Viertelfinale.

6.

Wenn zwei oder mehr Teams derselben Gruppe nach Abschluss der Gruppenphase punktgleich sind, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- **Erster Schritt:**

- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

- **Zweiter Schritt:**

Wenn zwei oder mehr Teams derselben Gruppe nach Anwendung dieser drei Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- d) Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- e) Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- f) Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore

- g) Anzahl Punkte aus der Teamverhaltenswertung, ermittelt anhand der Anzahl gelber und roter Karten mit folgenden Abzügen:
- gelbe Karte: minus 1 Punkt
 - gelb-rote Karte: minus 3 Punkte
 - rote Karte: minus 4 Punkte
 - gelbe und rote Karte: minus 5 Punkte

Für einen Spieler ist pro Spiel nur einer der obigen Abzüge möglich. Das Team mit den meisten Punkten wird am besten rangiert.

- h) Losentscheid durch die FIFA

Beim zweiten Schritt werden folglich alle betroffenen Teams gemäss jedem einzelnen Kriterium rangiert, angefangen mit lit. d. Wenn ein Team gemäss einem Kriterium besser oder schlechter abschneidet, wird es vor bzw. hinter die anderen Teams rangiert. Herrscht zwischen den anderen Teams noch immer Gleichstand, wird das nächste Kriterium angewandt, bis alle definitiven Platzierungen feststehen. Beim zweiten Schritt wird die Rangierung also nach jedem Kriterium fortgeführt.

31 Viertelfinale des Männerturniers

1.

Die acht Teams, die sich in den Gruppenspielen qualifiziert haben, bestreiten wie folgt das Viertelfinale:

Erster A – Zweiter B = Sieger 1

Erster B – Zweiter A = Sieger 2

Erster C – Zweiter D = Sieger 3

Erster D – Zweiter C = Sieger 4

2.

Die Spiele werden im Pokalsystem ausgetragen (vgl. Art. 29 Abs. 3).

32 Halbfinale des Männerturniers

1.

Die Sieger der Viertelfinalspiele bestreiten wie folgt das Halbfinale:

Sieger 1 – Sieger 3

Sieger 2 – Sieger 4

2.

Die Spiele werden im Pokalsystem ausgetragen (vgl. Art. 29 Abs. 3).

33 Endspiel und Spiel um Platz drei des Männerturniers

1.

Die Sieger der Halbfinalpartien tragen das Endspiel aus.

2.

Die Verlierer der Halbfinalpartien bestreiten das Spiel um Platz drei.

3.

Wird das Spiel um Platz drei nicht unmittelbar vor dem Endspiel ausgetragen, finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt. Findet dieses Spiel jedoch unmittelbar vor dem Endspiel statt, wird der Sieger bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit ohne Verlängerung direkt durch ein Elfmeterschiessen ermittelt.

4.

Beim Endspiel finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt.

34 Gruppenphase des Frauenturniers

1.

Die zwölf Teams, die an der Endrunde teilnehmen, werden in drei Vierergruppen eingeteilt.

2.

Die FIFA bildet durch öffentliches Setzen und Lösen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren so weit wie möglich berücksichtigt werden.

3.

Die Teams der drei Gruppen werden wie folgt bezeichnet:

Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G
E1	F1	G1
E2	F2	G2
E3	F3	G3
E4	F4	G4

4.

Es wird nach dem Meisterschaftssystem gespielt. Jedes Team spielt einmal gegen jedes andere Team seiner Gruppe. Ein Sieg gibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.

5.

Die erst- und zweitklassierten Teams jeder Gruppe sowie die beiden besten drittplatzierten Teams qualifizieren sich für das Viertelfinale.

6.

Der Rang jedes Teams jeder Gruppe wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

Wenn zwei oder mehr Teams derselben Gruppe nach Abschluss der Gruppenphase punktgleich sind, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- **Erster Schritt:**

- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

- **Zweiter Schritt:**

Wenn zwei oder mehr Teams derselben Gruppe nach Anwendung dieser drei Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- d) Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- e) Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- f) Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore
- g) Anzahl Punkte aus der Teamverhaltenswertung, ermittelt anhand der Anzahl gelber und roter Karten mit folgenden Abzügen:
 - gelbe Karte: minus 1 Punkt
 - gelb-rote Karte: minus 3 Punkte
 - rote Karte: minus 4 Punkte
 - gelbe und rote Karte: minus 5 Punkte

Für einen Spieler ist pro Spiel nur einer der obigen Abzüge möglich. Das Team mit den meisten Punkten wird am besten rangiert.

- h) Losentscheid durch die FIFA

Beim zweiten Schritt werden folglich alle betroffenen Teams gemäss jedem einzelnen Kriterium rangiert, angefangen mit lit. d. Wenn ein Team gemäss einem Kriterium besser oder schlechter abschneidet, wird es vor bzw. hinter die anderen Teams rangiert. Herrscht zwischen den anderen Teams noch immer Gleichstand, wird das nächste Kriterium angewandt, bis alle definitiven Platzierungen feststehen. Beim zweiten Schritt wird die Rangierung also nach jedem Kriterium fortgeführt.

7.

Die beiden besten Gruppendritten werden wie folgt ermittelt:

- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore
- d) Anzahl Punkte aus der Teamverhaltenswertung, ermittelt anhand der Anzahl gelber und roter Karten in allen Gruppenspielen mit Abzügen gemäss lit. g im zweiten Schritt
- e) Losentscheid durch die FIFA

35 Viertelfinale des Frauenturniers

1.

Die acht Teams, die sich in den Gruppenspielen qualifiziert haben, bestreiten wie folgt das Viertelfinale:

Erster E – Dritter F oder G = Sieger 1

Erster F – Zweiter G = Sieger 2

Erster G – Dritter E oder F = Sieger 3

Zweiter E – Zweiter F = Sieger 4

2.

Die Spiele werden im Pokalsystem ausgetragen (vgl. Art. 29 Abs. 3).

36 Halbfinale des Frauenturniers

1.

Die Sieger der Viertelfinalspiele bestreiten wie folgt das Halbfinale:

Sieger 1 – Sieger 3

Sieger 2 – Sieger 4

2.

Die Spiele werden im Pokalsystem ausgetragen (vgl. Art. 29 Abs. 3).

37 Endspiel und Spiel um Platz drei des Frauenturniers

1.

Die Sieger der Halbfinalpartien tragen das Endspiel aus.

2.

Die Verlierer der Halbfinalpartien bestreiten das Spiel um Platz drei.

3.

Wird das Spiel um Platz drei nicht unmittelbar vor dem Endspiel ausgetragen, finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen

statt. Findet dieses Spiel jedoch unmittelbar vor dem Endspiel statt, wird der Sieger bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit ohne Verlängerung direkt durch ein Elfmeterschiessen ermittelt.

4.

Beim Endspiel finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt.

38 Daten, Spielorte und Eintreffen am Spielort

Bewilligung der Spielorte und Daten durch die FIFA

1.

Die Stadien, die von Tokio 2020 für die Endrunde vorgesehen sind, müssen von der FIFA und der IOC-Exekutivkommission zugelassen werden.

2.

Die FIFA-Organisationskommission bestimmt die Spieldaten und -orte, wobei zwischen zwei Spielen eines Teams eine Ruhezeit von mindestens 48 Stunden eingehalten werden muss.

Eintreffen am Spielort und offizielle Teamhotels

3.

Die Teams, die an der Endrunde teilnehmen, müssen mindestens vier Tage vor ihrem ersten Spiel am Spielort ihres ersten Gruppenspiels eintreffen. Die Teams dürfen nur im Olympischen Dorf oder in den weiteren Spielorten in offiziellen Teamhotels untergebracht werden, die durch die FIFA oder Tokio 2020 unter Vertrag genommen wurden.

39 Stadioninfrastruktur und -ausstattung

1.

Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Endrundenspiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Reglementen entsprechen.

Natur- und Kunstrasen

2.

Spiele können mit der Bewilligung der FIFA auf Natur- oder Kunstrasen ausgetragen werden. Wird auf Kunstrasen gespielt, muss dieser die Anforderungen des FIFA-Qualitätsprogramms für Kunstrasen oder des „International Artificial Turf Standard“ erfüllen.

Aufwärmbereiche

3.

Jedes Stadion verfügt über ausreichend Platz hinter den Toren, damit sich die Spieler während der Spiele aufwärmen können. Es dürfen sich pro Team höchstens sechs Spieler gleichzeitig aufwärmen (mit höchstens zwei Offiziellen). Nur der Torhüter darf sich mit einem Ball aufwärmen. Ist hinter den Toren nicht ausreichend Platz, müssen sich beide Teams in einem gekennzeichneten Bereich neben der Ersatzbank von Team B hinter dem Schiedsrichterassistenten Nr. 1 aufwärmen. In diesem Fall dürfen sich gleichzeitig nur maximal drei Spieler und ein Offizieller pro Team ohne Ball aufwärmen.

Spielfeldausrüstung

4.

Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Spiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Bestimmungen entsprechen. Alle Tore sind mit weissen Torpfosten und weissen Tornetzen mit dunklen Stützpfeuern versehen. In jedem Stadion liegen für den Notfall in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes Ersatztore, -netze und -eckfahnen bereit.

Schliessbares Dach

5.

Weist ein Stadion ein schliessbares Dach auf, entscheiden der FIFA-Spielkommissar und der FIFA-Koordinator in Absprache mit dem Schiedsrichter und den beiden Teamoffiziellen vor dem Spiel, ob das Dach geschlossen oder offen sein soll. Der Entscheid wird bei der Spielkoordinationssitzung am Vortag des betreffenden Spiels bekannt gegeben, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann.

6.

Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt dieses während der ganzen Spieldauer geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, darf bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse allein der Schiedsrichter die Schliessung des Dachs veranlassen. In diesem Fall bleibt das Dach bis Spielende geschlossen.

Stadionuhren, manuelle/elektronische Anzeigetafeln und Grossleinwände

7.

Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels anzeigen, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der offiziellen Spielzeit jeder Halbzeit angehalten werden, d. h. nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit).

8.

Am Ende der offiziellen Spielzeit jeder Halbzeit (nach 45 und 90 Minuten) zeigt der Schiedsrichter dem vierten Offiziellen mündlich oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt er in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Halbzeiten (je 15 Minuten).

9.

Der vierte Offizielle signalisiert mithilfe manueller oder elektronischer Anzeigetafeln Auswechslungen und die Nachspielzeit. Die Zahlen müssen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen.

10.

Die Nutzung von Grossleinwänden muss den FIFA-Richtlinien für Wiederholungen entsprechen.

Flutlicht

11.

Alle Spiele werden bei Flutlicht ausgetragen. Die Flutlichtanlage muss eine gleichmässige Ausleuchtung des Spielfelds gemäss FIFA-Bestimmungen gewährleisten. Zusätzlich muss in jedem Stadion ein unabhängiges Notstromsystem zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit der von der FIFA festgelegten Lichtstärke und eine Notbeleuchtung im ganzen Stadion gewährleistet.

Rauchverbot

12.

Das Rauchen in der technischen Zone, in der Nähe des Spielfelds und innerhalb der Turnierbereiche wie den Umkleidekabinen ist verboten.

Sicherheit

13.

Tokio 2020 sorgt dafür, dass die Stadien und Einrichtungen, in denen Spiele ausgetragen werden, dem geltenden FIFA-Reglement für Stadionsicherheit und anderen Richtlinien und Weisungen der FIFA für internationale Spiele

entsprechen. Die Stadien, die für die Turniere vorgesehen sind, müssen von der FIFA zugelassen werden. Tokio 2020 hat vor, während und nach den Spielen in den und um die Stadien für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

14.

Die Spiele dürfen grundsätzlich nur in Stadien ausgetragen werden, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen.

Torlinientechnologie

15.

In Rücksprache mit dem IOC und Tokio 2020 entscheidet die FIFA, ob die Torlinientechnologie bei der Endrunde eingesetzt wird, und teilt den teilnehmenden Mitgliedsverbänden ihren Entscheid zu gegebener Zeit per Zirkular mit.

40 Offizielles Training im Stadion und Aufwärmen vor den Spielen

Offizielles Training im Stadion

1.

Aufgrund des dicht gedrängten Spielplans und zur Wahrung der Spielfeldqualität haben die Teams während der Gruppenphase kein Anrecht auf ein offizielles Training im Stadion. Während der Gruppenphase haben aber alle Teams die Möglichkeit, gemäss dem von der FIFA erstellten Zeitplan eine Besichtigung im Stadion vorzunehmen. Die Teams dürfen dabei keine Fussball-, sondern nur Turnschuhe tragen und das Spielfeld grundsätzlich nicht betreten.

2.

Die Teams, die sich für das Viertelfinale, das Halbfinale, das Spiel um Platz drei und das Endspiel qualifizieren, dürfen – vorbehaltlich der definitiven Erlaubnis seitens der FIFA je nach Witterungs- und Spielfeldbedingungen – entweder am Vortag des betreffenden Spiels oder zwei Tage vor dem Spiel im Fall von zwei aufeinanderfolgenden Spielen im gleichen Stadion eine 60-minütige Trainingseinheit absolvieren.

3.

Die Trainingszeiten und weitere Informationen werden von der FIFA bekannt gegeben.

4.

Zwischen den Trainings zweier Teams ist grundsätzlich eine Pause von mindestens 30 Minuten vorzusehen.

5.

Die FIFA kann eine Trainingseinheit kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Training nicht zulässt oder das Training den Zustand des Spielfelds beeinträchtigen würde, und den Teams stattdessen eine Besichtigung des Spielfelds in Turnschuhen erlauben.

Aufwärmen im Stadion**6.**

Vor dem Spiel dürfen sich die Teams auf dem Spielfeld aufwärmen, sofern die Bedingungen dies zulassen. Das Aufwärmen dauert grundsätzlich 30 Minuten, beginnt 50 Minuten vor Spielbeginn und endet 20 Minuten vor Spielbeginn. Die FIFA kann das Aufwärmen kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Aufwärmen nicht zulässt, das Aufwärmen den Zustand des Spielfelds beeinträchtigen würde oder das erste Spiel bei zwei aufeinanderfolgenden Spielen in die Verlängerung geht.

41 Fahnen und Hymnen

Während der Endrunde gilt folgendes Spielprotokoll:

- a) Nachdem sich die Spieler in einer Reihe aufgestellt haben, werden die Nationalhymnen der beiden Teams gespielt.
- b) Neben der Olympia-Fahne und anderen Fahnen, die das olympische Protokoll vorschreibt, werden für die Spiele in jedem Stadion die FIFA-Fahne und die Fahnen der beiden beteiligten Teams gehisst.
- c) Alle weiteren Punkte werden während der Endrunde durch das olympische Protokoll (vgl. Anhang A) geregelt.

42 Trainingsanlagen

1.

Tokio 2020 stellt den Teams Trainingsanlagen zur Verfügung. Grundsätzlich stellt Tokio 2020 an jedem Spielort vier Trainingsanlagen bereit, die von der FIFA bewilligt werden müssen.

2.

Vorbehaltlich einer Ausnahmewilligung seitens der FIFA sind die Spielfelder auf den Trainingsanlagen 105 m lang und 68 m breit.

3.

Die Trainingsanlagen sind vom Teamhotel oder vom Olympischen Dorf aus in zumutbarer Zeit zu erreichen, per Teambus idealerweise in höchstens 30 Minuten.

4.

Die Trainingsanlagen stehen den Teams mindestens fünf Tage vor dem ersten Spiel am jeweiligen Spielort bis einen Tag nach dem letzten Turnierspiel am jeweiligen Spielort exklusiv zur Verfügung.

5.

Die Teams nutzen die Trainingsanlagen grundsätzlich abwechselnd, damit jedes Team die gleichen Bedingungen hat. Umfassende Angaben zur Zuteilung der Trainingsanlagen werden beim Teamworkshop mitgeteilt.

6.

Die Trainingsanlagen haben die gleiche Spielunterlage wie die Spielfelder, sind in optimalem Zustand, frisch gemäht und mit allen in den Spielregeln festgeschriebenen Markierungen versehen.

7.

Tokio 2020 stellt an allen offiziellen Trainingsanlagen Hilfspersonal und angemessenes Trainingsmaterial wie Hütchen und fahrbare Tore zur Verfügung. Jede Trainingsanlage muss mindestens über eine Umkleidekabine mit Schliessfächern, Duschen und Toiletten verfügen.

8.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände dürfen ab fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel bei der Endrunde bis zu ihrem Ausscheiden nur die von der FIFA bezeichneten offiziellen Trainingsanlagen benutzen.

43 Spielerlisten

1.

Aufgrund der Eigenheit der Olympischen Fussballturniere sind die NOK formell für die Anmeldung all ihrer Athleten und Offiziellen bei Tokio 2020 verantwortlich. Da die FIFA jedoch für den reibungslosen Ablauf der Olympischen Fussballturniere sorgen muss, erfolgt zwischen der FIFA und den teilnehmenden Mitgliedsverbänden ein paralleles Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist nachfolgend beschrieben und wird in einem FIFA-Zirkular weiter ausgeführt.

2.

Alle von Tokio 2020 und dem IOC für die Anmeldung von Athleten und Offiziellen gesetzten Fristen sind einzuhalten.

Provisorische Spielerliste**3.**

Jeder Mitgliedsverband, der sich für die Endrunde qualifiziert, reicht bei der FIFA binnen der im massgebenden Zirkular gesetzten Frist eine provisorische Liste mit bis zu 50 Spielern (davon mindestens 4 Torhüter) und bis zu 12 Offiziellen ein.

4.

Alle Spieler auf der provisorischen FIFA-Liste müssen auch auf der Liste stehen, die das NOK bei Tokio 2020 einreicht.

5.

Auf der provisorischen Liste sind folgende Informationen anzugeben:

- vollständiger Familienname
- alle Vornamen
- geläufiger Name
- Name auf dem Trikot
- Nummer auf dem Trikot
- Anzahl Länderspiele und Länderspieltore sowie Datum des Länderspieldebüts
- Position
- Geburtsdatum
- Nummer und Ablaufdatum des Reisepasses
- Klub und Land des Klubs
- Körpergrösse

6.

Der provisorischen Liste müssen Kopien der Reisepässe aller aufgeführten Spieler beigelegt werden.

Definitive Spielerliste**7.**

Jeder Mitgliedsverband, der sich für die Endrunde qualifiziert, reicht binnen der im massgebenden Zirkular gesetzten Frist online eine definitive Liste mit 18 Spielern (davon mindestens zwei Torhüter) und bis zu sieben Offiziellen (je Team im Männer- und Frauenturnier) ein, die an Tokio 2020 und die FIFA zu senden ist. Zudem ist eine unterzeichnete Kopie der definitiven Liste binnen derselben Frist an die FIFA zu senden.

8.

Die Spieler auf der definitiven Liste müssen aus den Spielern der provisorischen Liste ausgewählt werden.

9.

Den Spielern dürfen nur die Nummern 1 bis 18 zugeteilt werden, wobei die Nummer 1 einem Torhüter vorbehalten ist.

10.

Die offizielle Liste der 18 Spieler und vier Ersatzspieler wird von der FIFA veröffentlicht.

Ersatzspieler**11.**

Neben diesen 18 für die Endrunde offiziell gemeldeten Spielern darf jeder Verband vier Ersatzspieler ernennen, die in die provisorische und definitive Liste der Spieler und Offiziellen aufgenommen werden, für die Turniere aber nicht offiziell angemeldet und folglich auch nicht spielberechtigt sind. Für diese vier Ersatzspieler gelten folgende Bestimmungen:

- a) Sie gehören nicht zu den 18 Spielern, die auf der Liste der Spieler und Offiziellen figurieren. Sie dürfen vorbehaltlich von Abs. 11 lit. c nicht an der Endrunde teilnehmen.
- b) Ersatzspieler werden ernannt, damit bei Verletzung eines oder mehrerer offiziell gemeldeter Spieler oder im Falle höherer Gewalt nach Beginn der Endrunde ein Ersatz bereitsteht.
- c) Die Änderung des Status eines Ersatzspielers, d. h. dessen Aufnahme in die offizielle Liste der 18 Spieler, bedarf der Bewilligung und der Bestätigung der betreffenden FIFA-Kommissionen und richtet sich nach der massgebenden IOC-Richtlinie (IOC Late Athlete Replacement Policy). Nach Bewilligung des Antrags durch alle Parteien reicht der Chef de Mission des betreffenden NOK oder ein anderer offizieller NOK-Vertreter, der gemäss IOC Late Athlete Replacement Policy dazu ermächtigt ist, das entsprechende Formular schriftlich beim/bei den Tokio-2020-Akkreditierungszentrum/-zentren ein.
- d) Die Ersatzspieler tragen die Nummern 19 bis 22, wobei die Nummer 22 dem Ersatztorhüter vorbehalten ist.
- e) Alle Kosten für die Ersatzspieler (Flugreise, Unterkunft, Verpflegung etc.) gehen voll zulasten des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands oder des betreffenden NOK.

Ersatz von verletzten Spielern nach Einreichen der definitiven Liste und während der Turniere

12.

Spieler dürfen gemäss IOC Late Athlete Replacement Policy nur wegen Verletzung, Krankheit oder höherer Gewalt ersetzt werden. Wenn sich ein Spieler auf der definitiven Liste der 18 Spieler oder vier Ersatzspieler eine schwere Verletzung zuzieht oder so schwer erkrankt, dass ein Einsatz wahrscheinlich ausgeschlossen ist, darf er ersetzt werden, vorausgesetzt:

- a) die Medizinische Kommission der FIFA hat die Verletzung oder Krankheit anhand eines vom zuständigen Teamarzt ausgestellten medizinischen Attests (in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen) überprüft,
- b) die Nichteinsatzfähigkeit des Spielers wurde von der FIFA bestätigt,
- c) der Chef de Mission des betreffenden NOK oder ein anderer offizieller NOK-Vertreter, der gemäss IOC Late Athlete Replacement Policy dazu ermächtigt ist, hat das entsprechende Formular bei Tokio 2020 ordnungsgemäss eingereicht.

13.

Sämtliche Details und die Fristen, die für die Eingabe der Anträge auf Ersatz verletzter Spieler gelten, werden in einem Zirkular mitgeteilt. Wird der Antrag nach der gesetzten Frist bis spätestens 24 Stunden vor dem ersten Spiel des Teams eingereicht, muss der vorgeschlagene Spieler von der provisorischen Liste stammen, die bei der FIFA eingereicht wurde, und auch auf der „langen Liste“ stehen, die das entsprechende NOK bei Tokio 2020 eingereicht hat. Sollte der Ersatz bewilligt werden, würde der neue Spieler die Trikotnummer des verletzten/erkrankten Spielers übernehmen, den er ersetzt.

14.

Spieler dürfen während der Turniere jederzeit nach der Frist von 24 Stunden vor dem ersten Spiel des Teams wegen Verletzung, Krankheit oder höherer Gewalt ersetzt werden. Der vorgeschlagene Spieler muss aber einer der offiziell akkreditierten Ersatzspieler sein. Ersatzspieler, die in dieser Zeit einen verletzten/erkrankten Spieler ersetzen, behalten ihre ursprüngliche Trikotnummer (19–22) und übernehmen folglich nicht die Nummer des verletzten/erkrankten Spielers, den sie ersetzen.

15.

Wenn ein Ersatzspieler gemäss IOC Late Athlete Replacement Policy einen Spieler auf der definitiven Liste ersetzt, darf er auf der provisorischen Liste nicht durch einen anderen Spieler ersetzt werden.

16.

Die Liste der 18 Spieler für das Männerturnier darf unter keinen Umständen mehr als drei Spieler beinhalten, die das zulässige Höchstalter überschritten haben.

17.

Alle formellen Spielerwechsel müssen spätestens drei Stunden vor Spielbeginn abgeschlossen sein, damit der betreffende Spieler im Spiel eingesetzt werden darf. Wenn ein Ersatzspieler einen Spieler ersetzt und auf der Startliste steht, erhält er ebenso wie der ersetzte Spieler eine Medaille, sollte sein Team das Turnier auf einem der ersten drei Ränge abschliessen.

44 Akkreditierung

Identitätsnachweis

1.

Alle aufgeführten Spieler sind vor Beginn der Endrunde verpflichtet, Identität, Staatsangehörigkeit und Alter mit einem gültigen Reisepass einschliesslich Foto (mit Angabe des vollständigen Geburtsdatums) zu belegen. Spieler, die einen solchen Identitätsnachweis nicht erbringen, werden nicht zur jeweiligen Endrunde zugelassen.

Akkreditierung

2.

Tokio 2020 stellt für jeden Spieler und jeden Offiziellen eine offizielle Akkreditierung mit Foto aus.

3.

Bei der Endrunde dürfen nur Spieler mit einer gültigen Akkreditierung eingesetzt werden. Die Akkreditierung kann von FIFA-Offiziellen (z. B. Schiedsrichter oder FIFA-Koordinator) jederzeit kontrolliert werden.

4.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält je Team 25 Akkreditierungen (18 für die gemeldeten Spieler und 7 für die Offiziellen). Ein Verband kann maximal vier Akkreditierungen für seine Ersatzspieler beantragen. Die Inhaber der zusätzlichen Akkreditierungen erscheinen auf der offiziellen Liste der Spieler und Offiziellen der Endrunde, sind für die Endrunde aber nicht offiziell gemeldet (es sei denn, ihr Status wurde in Übereinstimmung mit Art. 43 Abs. 11 lit. c geändert und sie wurden formell in die offizielle Liste der 18 Spieler aufgenommen) und haben nur beschränkten Zugang zu den Zonen und den Olympiastätten.

5.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband lässt all seine Offiziellen unter Angabe des Namens und der Funktion gemäss den auf den offiziellen Listen der Spieler und Offiziellen vermerkten Daten über das jeweilige NOK akkreditieren.

45 Startliste und Ersatzbank

Startliste

1.

Die Startliste für jedes Spiel umfasst alle 18 Spieler (11 Spieler der Startaufstellung und 7 Auswechselspieler). Keiner der vier Ersatzspieler darf auf der Startliste stehen oder während des Spiels auf der Ersatzbank sitzen, es sei denn, der Status der Spieler wurde in Übereinstimmung mit Art. 43 Abs. 11 lit. c geändert und sie wurden formell in die offizielle Liste der 18 Spieler aufgenommen.

2.

Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf der Startliste angegebenen Nummern übereinstimmen. Die Startliste ist vom Cheftrainer zu unterzeichnen.

3.

Jedes Team muss mindestens 90 Minuten vor Beginn des Spiels im Stadion eintreffen und dem FIFA-Koordinator bei Ankunft die vollständige Startliste übergeben.

4.

Jedes Team hat dafür zu sorgen, dass die Startliste ordnungsgemäss ausgefüllt und rechtzeitig eingereicht wird und dass nur die Spieler in der Startaufstellung das Spiel beginnen. Bei Unstimmigkeiten wird der Fall der FIFA-Disziplinarkommission vorgelegt.

5.

Wenn einer der elf Spieler in der Startformation das Spiel wegen Verletzung oder Krankheit nicht bestreiten kann, darf er durch einen der spielberechtigten Auswechselspieler ersetzt werden, sofern der FIFA-Koordinator vor Spielbeginn offiziell informiert wird. Binnen 24 Stunden hat das betreffende Team der FIFA zudem ein vom zuständigen Teamarzt ausgestelltes Attest (in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen) vorzulegen.

6.

Verletzte oder erkrankte Spieler, die aus der Startliste gestrichen werden, sind im betreffenden Spiel nicht mehr spielberechtigt und können folglich während des Spiels auch nicht eingewechselt werden. Die Zahl der offiziellen Auswechslungen, die einem Team im Spiel zustehen, bleibt von einem solchen Wechsel auf der Startliste jedoch unberührt. Eine zusätzliche Auswechslung darf vorgenommen werden, wenn ein Spiel in die Verlängerung geht (unabhängig davon, ob ein Team sein Auswechslkontingent bereits ausgeschöpft hat).

7.

Der verletzte oder erkrankte Spieler, der aus der Startliste gestrichen wurde, darf zwar nicht mehr spielen, aber auf der Ersatzbank sitzen. Nimmt er auf der Ersatzbank Platz, kann er auch zur Dopingkontrolle aufgeboden werden.

8.

Nur Spieler, die auf der offiziellen Startliste stehen, die dem FIFA-Koordinator abgegeben wurde, oder die für den Fall einer Verletzung/Erkrankung während des Aufwärmens als Ersatzspieler gemeldet wurden, dürfen das Spiel beginnen. Bei Unstimmigkeiten zu den Spielern, die zu Spielbeginn auf dem Platz stehen, wird der Fall der FIFA-Disziplinarkommission vorgelegt.

Ersatzbank**9.**

Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 14 Personen (7 Auswechslspieler und 7 Offizielle) sitzen. Die Namen dieser Offiziellen sind auf dem Formular „Offizielle auf der Ersatzbank“ anzugeben, das dem FIFA-Koordinator auszuhandigen ist. Ein gesperrter Spieler oder Offizieller darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen.

10.

Kleine, tragbare Elektro- oder Kommunikationsgeräte dürfen in der technischen Zone eingesetzt werden, sofern dies zu Taktik- oder Coachingzwecken oder zum Wohl der Spieler geschieht.

46

Teamausrüstung

FIFA-Ausrüstungsreglement sowie Regel 50 und Ausführungsbestimmung zu Regel 50 der Olympischen Charta

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind in Bezug auf Farben, Nummern und Spielernamen auf der Spielkleidung bei der Endrunde zur Einhaltung des FIFA-Ausrüstungsreglements verpflichtet.

2.

Im Gegensatz zu den übrigen FIFA-Wettbewerben erfolgt die Genehmigung der Ausrüstung der teilnehmenden Mitgliedsverbände bei der Endrunde auf der Grundlage der Olympischen Charta des IOC. Als Vertreter ihrer NOK bei den Olympischen Spielen Tokio 2020 sind die teilnehmenden Mitgliedsverbände zur gänzlichen Einhaltung der IOC-Richtlinien verpflichtet.

3.

Die Ausgestaltung des Herstellerkennzeichens, das auf der Spielkleidung und der Ausrüstung erlaubt ist, die von den Auswechselspielern und Offiziellen in den Stadien und auf den Trainingsanlagen getragen wird, ist in Regel 50 und der Ausführungsbestimmung zu Regel 50 der Olympischen Charta (siehe Anhang A) geregelt. Während der Dauer der Endrunde geht diese Regel den Bestimmungen des FIFA-Ausrüstungsreglements betreffend Werbung auf Sportausrüstung und Herstellerkennzeichen vor.

4.

Mit Blick auf Regel 50, die Ausführungsbestimmung zu Regel 50 der Olympischen Charta und die IOC-Richtlinien bezüglich Herstelleridentifikation ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden nicht erlaubt, auf der Ausrüstung, die bei den Turnieren zum Einsatz gelangt, ihr Wappen/Logo anzubringen.

5.

Spielern und Offiziellen ist es nicht erlaubt, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, Ausrüstung (Sporttaschen, Getränkebehälter, Ärzetaschen etc.) oder ihrem Körper Botschaften oder Slogans mit politischem, religiösem oder persönlichem Inhalt zu zeigen. Während einer offiziellen Veranstaltung der FIFA (einschliesslich offizieller Spiele und Trainingseinheiten in den Stadien sowie offizieller Medienkonferenzen und der Tätigkeit in der gemischten Zone) ist es den Spielern und Offiziellen zudem verboten, gewerbliche Botschaften und Slogans in irgendeiner Sprache oder Form zu zeigen. Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung wird von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement geahndet.

Teamfarben

6.

Jedes Team gibt der FIFA die beiden kontrastierenden Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) für seine offizielle Ausrüstung und seine Reserveausrüstung (Trikot, Hose, Stutzen) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für seine Torhüterausrüstungen drei Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung unterscheiden und abheben müssen. Die Angaben sind der FIFA mit dem Teamfarbenformular zukommen zu lassen. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden. Darüber hinaus hat jedes Team einen Satz Torhütertrikots ohne Namen und Nummern vorzulegen. Diese gelangen nur zum Einsatz, wenn ein Feldspieler während eines Spiels die Position des Torhüters übernehmen muss. Dieser Extrasatz muss in den gleichen drei Farben wie die regulären Torhütertrikots eingereicht werden.

7.

Die FIFA teilt den Teams in einem Zirkular und/oder bei den Spielkoordinationsitzungen mit, welche Farben sie bei den einzelnen Spielen zu tragen haben.

Bewilligung der Teamausrüstung

8.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband legt der FIFA genaue Muster der folgenden Ausrüstung vor:

- i) offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (zwei Sätze Trikots, Hosen, Stutzen)
- ii) drei Sätze der Torhüterausrüstung (Trikot, Hose, Stutzen)
- iii) Handschuhe und Mützen des Torhüters
- iv) Ausrüstung, die von den Auswechsellspielern und den technischen Betreuern getragen wird, die während der Spiele auf der Ersatzbank sitzen

Name und Nummer sind in Übereinstimmung mit dem FIFA-Ausrüstungsreglement auf Trikot und Hose anzubringen. Das Bewilligungsverfahren für die gesamte Ausrüstung und die geltenden Fristen werden in einem Zirkular bekannt gegeben. Alle Ausrüstungsteile, die bei der FIFA eingereicht werden, müssen bereits vom NOK des jeweiligen Teams bewilligt worden sein.

9.

Für die Turniere müssen alle Ausrüstungsteile (Spielkleidung, Handschuhe, Taschen, medizinische Ausrüstung etc.), die in den Stadien, auf den Trainingsanlagen, in den Hotels oder während Medienveranstaltungen oder Reisen von, ins oder innerhalb des Landes des Gastgebers zu sehen sind, von der FIFA bewilligt werden.

Spielernamen und -nummern**10.**

Während der Turniere hat jeder Spieler die in der definitiven Spielerliste aufgeführte Nummer zu tragen. Diese Nummer wird gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement auf der Vorder- und der Rückseite des Trikots und auf der Hose angebracht.

11.

Der Familienname oder geläufige Name (oder eine Abkürzung) des Spielers wird in Übereinstimmung mit dem FIFA-Ausrüstungsreglement gut lesbar über der Nummer auf der Rückseite des Trikots angebracht. Der Name auf dem Trikot muss eine starke Ähnlichkeit mit dem geläufigen Namen des Spielers aufweisen, der auf der offiziellen Spielerliste der FIFA und in anderen offiziellen FIFA-Dokumenten angegeben ist. Im Zweifelsfall entscheidet die FIFA endgültig über den Namen, der auf dem Trikot zu sehen ist.

Teamkleidung an Spieltagen**12.**

Die offizielle Ausrüstung und die Reserveausrüstung sowie die gesamte Torhüterausrüstung (einschliesslich der Torhütertrikots ohne Namen und Nummern) müssen zu jedem Spiel mitgebracht werden.

Fussbälle**13.**

Die Bälle für die Endrunde werden von der FIFA ausgewählt und von Tokio 2020 zur Verfügung gestellt. Sie müssen den Spielregeln und dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen und eine der drei folgenden Qualitätsmarken tragen: das offizielle Logo „FIFA Quality PRO“, das offizielle Logo „FIFA Quality“ oder den Vermerk „IMS – INTERNATIONAL MATCH STANDARD“.

Aufwärmleibchen**14.**

Nur die von Tokio 2020 abgegebenen Aufwärmleibchen dürfen während der offiziellen Trainings in den Stadien und für das Aufwärmen der Auswechselspieler während des Spiels verwendet werden.

15.

Bei Widersprüchen zwischen den IOC- und den FIFA-Bestimmungen im Zusammenhang mit der Endrunde gehen die Bestimmungen des IOC vor.

47 Olympische Medaillen, Medaillengewinner-Pins und Diplome

1.

Alle auf der offiziellen Spielerliste aufgeführten Spieler der drei bestplatzierten Teams erhalten:

- Olympiasieger: eine olympische Goldmedaille, einen Medaillengewinner-Pin und ein Diplom
- 2. Rang: eine olympische Silbermedaille, einen Medaillengewinner-Pin und ein Diplom
- 3. Rang: eine olympische Bronzemedaille, einen Medaillengewinner-Pin und ein Diplom

Diese Medaillen, Medaillengewinner-Pins und Diplome werden von Tokio 2020 bereitgestellt und durch das IOC verliehen.

2.

Alle Spieler der Teams auf Rang 4, 5, 6, 7 und 8 erhalten ein Diplom. Diese Diplome werden von Tokio 2020 bereitgestellt und durch das IOC verliehen.

48 FIFA-Auszeichnungen

Die Teams, die in der Fairplay-Wertung des Männer- und Frauenturniers als Sieger hervorgehen (vgl. Anhang B), erhalten die FIFA-Fairplay-Trophäe, eine Fairplay-Medaille und ein Diplom für jeden Spieler und Offiziellen sowie einen Gutschein für Fußballausrüstung (der für die Nachwuchsförderung zu verwenden ist und dessen Höhe von der zuständigen FIFA-Kommission festgesetzt wird). Da die Übergabe der Fairplay-Auszeichnungen nach dem Männer- und Frauenfinale im Stadion das olympische Protokoll verletzen würde, wird die FIFA die Verleihung ausserhalb der Olympischen Spiele vornehmen.

49 Sitzordnung und Eintrittskarten

1.

Für die Fussballspiele stehen den Mitgliedern der FIFA-Delegation (einschliesslich Spielloffizieller) auf der Verbandstribüne Sitzplätze zur Verfügung.

2.

Mitglieder der FIFA-Delegation erhalten nur gegen Vorweisen einer gültigen Akkreditierung Zutritt zur Verbandstribüne.

3.

Den Teams stehen in reservierten Bereichen auf der Athletentribüne Sitzplätze zur Verfügung.

4.

Bei zwei aufeinanderfolgenden Spielen wird für die Teams, die bei diesen Spielen im Einsatz stehen, auf der Athletentribüne ein eigener Bereich reserviert.

5.

Spieler und Offizielle der teilnehmenden Mitgliedsverbände erhalten nur gegen Vorweisen einer gültigen Akkreditierung Zutritt zur Athletentribüne.

6.

Wie alle anderen Wettkämpfe bei den Olympischen Spielen fällt auch der Fussball in die Zuständigkeit des IOC. Die FIFA-Tradition, den Teams für ihre Spiele in der Gruppen- oder K.-o.-Phase Freikarten abzugeben, findet auf die Turniere deshalb keine Anwendung. Möchte ein Verband für seine eigenen oder andere Spiele zusätzliche Eintrittskarten kaufen, muss er bei seinem NOK ein entsprechendes Gesuch einreichen, da dieses für die Koordination zusätzlicher Kartenanfragen für alle Sportarten allein verantwortlich zeichnet.

50

Finanzielle Bestimmungen

1.

Die Verbände, die an der Endrunde teilnehmen, sind verpflichtet, für ihre Spieler, Offiziellen und alle weiteren Teamdelegationsmitglieder eine Kranken-, Unfall- und Reiseversicherung abzuschliessen und die entsprechenden Prämien zu zahlen.

2.

Die FIFA übernimmt die Prämien für die folgenden Versicherungen, die von ihr zur Deckung eigener Risiken abgeschlossen werden:

- a) gesetzliche Haftpflichtversicherung
- b) Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- c) Unfallversicherung für Mitglieder der offiziellen FIFA-Delegation (einschliesslich Spieloffiziellen)
- d) Rechtsschutzversicherung
- e) Gepäckversicherung für Mitglieder der FIFA-Kommissionen und Spieloffizielle

3.

Die folgenden finanziellen Bestimmungen sind in der Olympischen Charta des IOC, dem Host City Contract und dem Memorandum of Understanding zwischen der FIFA und Tokio 2020 geregelt. Die diesbezüglichen Kosten werden gemeinsam vom IOC, von Tokio 2020 und dem jeweiligen NOK getragen:

- a) Unterkunft und Verpflegung der teilnehmenden Teams und Spieloffiziellen
- b) internationale Flugreise der teilnehmenden Teams und Spieloffiziellen
- c) Inlandreisen (Flug, Bahn oder Strasse) der teilnehmenden Teams und Spieloffiziellen während der Turniere
- d) Reinigung der Spiel- und Trainingskleidung der teilnehmenden Teams und Spieloffiziellen

51 Rechte der teilnehmenden Mitgliedsverbände

Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung mit der FIFA oder anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement haben die teilnehmenden Mitgliedsverbände keine PR-, Werbe-, Marketing-, Übertragungs- oder anderen gewerblichen Verwertungsrechte in Bezug auf:

- a) die Endrunde der Turniere,
- b) alle Veranstaltungen, die unter der Leitung der FIFA ausgetragen werden,
- c) die FIFA oder das IOC.

52 FIFA-Marken

1.

Eigentum und in der Verfügungsmacht der FIFA sind weltweit alle Immaterialgüterrechte hinsichtlich ihres Namens, ihrer Marken, Logos, Embleme, des Designs der Trophäe und aller Marken im Zusammenhang mit den Turnieren, einschliesslich:

- a) des Namens „FIFA“,
- b) des FIFA-Designemblems.

2.

Die Verwendung dieser Marken bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der FIFA und unterliegt den massgebenden Bestimmungen und Richtlinien der FIFA. Ohne eine solche schriftliche Zustimmung ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden untersagt, die FIFA-Marken zu verwenden.

3.

Den teilnehmenden Mitgliedsverbänden ist die Entwicklung, Nutzung oder Registrierung eines Namens, Logos, Begriffs, Warenzeichens, Markenname, Symbols, einer Dienstleistungsmarke oder einer anderen registrierten oder nicht registrierten Marke oder Bezeichnung untersagt, die von der Öffentlichkeit mit der FIFA oder den Turnieren in Verbindung gebracht werden kann, einschliesslich der Bezeichnung „FIFA“ oder eines ähnlichen Begriffs in jeglicher Sprache. Ebenso untersagt ist die Entwicklung, Nutzung oder

Registrierung jeglicher Daten in Verbindung mit dem Namen des gastgebenden Landes, der Spielorte oder der Austragungsstadt (oder Städte) der Endrunde der Turniere oder eines ähnlichen Begriffs oder einer Abwandlung solcher Begriffe oder Daten in jeglicher Sprache. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftspartner die in diesem Artikel festgehaltenen Bestimmungen einhalten und sich an keinen gewerblichen Aktionen beteiligen, die auf eine offizielle Verbindung mit den Turnieren schliessen lassen.

4.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, sich in Bezug auf die FIFA-Marken keinen Warenzeichen- oder Urheberrechtsanträgen der FIFA, ihrer Tochtergesellschaften, Bevollmächtigten oder Lizenznehmer zu widersetzen. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände fechten in keiner Form den Schutz der Urheberrechte, der Warenzeichen oder der Patente oder den Eintrag von Domainnamen (in Bezug auf die FIFA-Marken oder anderweitig), die die Besitzrechte des Eigentümers an den FIFA-Marken beschneiden, an oder beantragen einen solchen. Auch gewähren sie Drittparteien in dieser Hinsicht keinerlei Unterstützung.

53 Rechte des IOC

Alle gewerblichen Rechte in Bezug auf die Endrunde (Marketing- und Fernsehrechte) werden durch das IOC geregelt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN**54** **Besondere Umstände**

Die FIFA gibt zusammen mit dem IOC und Tokio 2020 Weisungen heraus, die durch besondere Umstände im Land des Gastgebers erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

55 **Unvorhergesehene Fälle**

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA in Absprache mit dem IOC und Tokio 2020 entschieden. Alle Entscheide sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

56 **Sprachen**

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

57 **Urheberrecht**

Das Urheberrecht an diesem Reglement und an den entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements erstellten Spielplänen ist Eigentum der FIFA.

58 **Keine Verzichtserklärung**

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die einmalige oder mehrfache Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in

diesem Reglement verwiesen wird, bedeutet keinen Verzicht auf das Recht der FIFA oder den Verlust dieses Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird.

59 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat am 25. Juni 2020 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Die vorangehende Ausgabe dieses Reglements gilt mutatis mutandis für alle Angelegenheiten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgetreten sind.

Zürich, Juni 2020

Für die FIFA

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

ANHANG A: REGEL 50, AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNG ZU REGEL 50 UND REGEL 51 DER OLYMPISCHEN CHARTA (NICHT AUTORISIERTE ÜBERSETZUNG)**50 Werbung, Präsentation, Propaganda****1.**

Vorbehaltlich einer Ausnahmegewilligung der IOC-Exekutivkommission sind in und über den Stadien, Spielanlagen und anderen Wettkampfstätten, die zu den Olympiastätten zählen, keinerlei Werbung und Darstellungen erlaubt. In den Stadien, Spielanlagen und anderen Sportstätten sind weder gewerbliche Einrichtungen noch Werbehinweise erlaubt.

2.

In den Olympiastätten, Spielanlagen und in anderen Bereichen ist jegliche Form politischer, religiöser oder rassistischer Propaganda verboten.

Ausführungsbestimmung zu Regel 50**1.**

Auf Personen, Sportausrüstung, Sportzubehör oder allgemein auf Kleidung oder Ausrüstung, die von Athleten, Teamoffiziellen, anderen Teamvertretern oder allen weiteren Teilnehmern der Olympischen Spiele getragen oder genutzt wird, ist jegliche Form gewerblicher oder anderweitiger Darstellung oder Propaganda verboten (mit Ausnahme der im nachfolgenden Abs. 8 definierten Identifikation des Herstellers der betreffenden Kleidung oder Ausrüstung, sofern die Identifikation zu Werbezwecken nicht auffallend gestaltet ist).

Die IOC-Exekutivkommission verabschiedet Richtlinien, die genauere Angaben zur Umsetzung dieser Bestimmung liefern.

Jeder Verstoss gegen diese Ausführungsbestimmung 1 und die verabschiedeten Richtlinien kann den Ausschluss oder den Entzug der Akkreditierung der betreffenden Person oder Delegation zur Folge haben. Weitere Massnahmen und Sanktionen, die die IOC-Exekutivkommission oder -Session ergreifen kann, bleiben vorbehalten.

Die von den Athleten getragenen Nummern dürfen keine Darstellungen jeglicher Art aufweisen und müssen das olympische Emblem des Organisationskomitees für die Olympischen Spiele (OCOG) tragen.

2.

Jedes Maskottchen, das für die Olympischen Spiele hergestellt wird, gilt als olympisches Emblem, weshalb das OCOG das Design der IOC-Exekutivkommission zur Genehmigung unterbreiten muss. Ein solches Maskottchen darf im Land eines

NOK ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der IOC-Exekutivkommission nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

3.

Verträge des OCOG, die Elemente von Werbung, einschliesslich des Rechts oder der Lizenz zur Nutzung des Emblems oder des Maskottchens der Olympischen Spiele, enthalten, sind nur gültig, wenn sie der Olympischen Charta und den Weisungen der IOC-Exekutivkommission entsprechen. Dasselbe gilt für Verträge bezüglich der Zeitmessung, der Anzeigetafeln und der Einspeisung jeglicher Identifikationssignale in Fernsehprogramme. Verstösse gegen diese Bestimmungen fallen in die Zuständigkeit der IOC-Exekutivkommission.

4.

Das OCOG ist verpflichtet, sowohl national als auch international für das IOC den Schutz des Eigentums des Emblems und des Maskottchens der Olympischen Spiele sicherzustellen. Nur das OCOG und nach dessen Auflösung das NOK des gastgebenden Landes dürfen ein solches Emblem und Maskottchen sowie andere Marken, Designs, Abzeichen, Poster, Gegenstände und Dokumente im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen während deren Vorbereitung und Durchführung sowie bis Ende des Kalenderjahres, in dem die betreffenden Olympischen Spiele stattgefunden haben, verwerten. Nach Ablauf dieser Zeitspanne sind alle Rechte an oder in Bezug auf ein solches Emblem, Maskottchen oder auf andere Marken, Designs, Abzeichen, Poster, Gegenstände und Dokumente ausschliessliches Eigentum des IOC. Das OCOG und/oder das NOK fungieren diesbezüglich als Treuhänder, die im erforderlichen Umfang allein zum Nutzen des IOC handeln.

5.

Die Bestimmungen dieser Ausführungsbestimmung gelten mutatis mutandis für alle Verträge, die von der Organisationskommission einer Session oder eines Olympischen Kongresses abgeschlossen werden.

6.

Auf den Uniformen der Athleten, Teamoffiziellen und anderen Teamvertretern darf die Fahne oder das olympische Emblem des jeweiligen NOK oder mit der Erlaubnis des OCOG das olympische Emblem des OCOG abgebildet werden. Die Offiziellen der internationalen Verbände dürfen die Uniform und das Emblem ihres Verbands tragen.

7.

Die Identifikation auf allen technischen Geräten, Einrichtungen und anderen Apparaten, die von Athleten, Teamoffiziellen, anderen Teamvertretern oder allen weiteren Teilnehmern der Olympischen Spiele weder getragen noch verwendet werden, einschliesslich der Zeitmessung und der Anzeigetafeln, darf

maximal ein Zehntel der Höhe des betreffenden Geräts, der betreffenden Einrichtung oder des betreffenden Apparats ausmachen und nicht grösser als 10 cm sein.

8.

Der Begriff „Identifikation“ bedeutet die normale Darstellung des Namens, der Bezeichnung, des Warenzeichens, des Logos oder eines anderen charakteristischen Zeichens des Herstellers des Gegenstands, die auf einem Gegenstand nur einmal erscheint.

9.

In Bezug auf Regel 50 und die betreffende Ausführungsbestimmung sind das OCOG, alle Athleten, Teamoffiziellen, anderen Teamvertreter und alle weiteren Teilnehmer der Olympischen Spiele verpflichtet, die massgebenden Handbücher, Führer, Reglemente, Richtlinien und alle anderen Weisungen der IOC-Exekutivkommission einzuhalten.

51 Protokoll

1.

Während der Olympischen Spiele hat die IOC-Exekutivkommission allein das Recht, das Protokoll zu beschliessen, das für alle vom OCOG kontrollierten Spielanlagen und Spielstätten gilt.

2.

Bei allen olympischen Empfängen und Veranstaltungen während der Olympischen Spiele geniessen die Mitglieder, der Ehrenpräsident, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder ehrenhalber des IOC in der Reihenfolge ihrer Amtsdauer Vorrang, angeführt vom Präsidenten, vom Ehrenpräsidenten und von den Vizepräsidenten, gefolgt von den Mitgliedern des OCOG, den Präsidenten der internationalen Verbände und den Präsidenten der NOK.

3.

Das OCOG, die internationalen Verbände, die NOK und alle anderen bei den Olympischen Spielen akkreditierten Personen sind in jeglicher Funktion verpflichtet, die IOC-Protokollrichtlinien, weitere im Host City Contract genannte protokollbezogene Voraussetzungen und alle anderen Weisungen der IOC-Exekutivkommission betreffend diese Regel einzuhalten.

Im Falle unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen ist der französische Text der Regel 50, der Ausführungsbestimmung zu Regel 50 und der Regel 51 der Olympischen Charta vom 15. September 2017 massgebend.

ANHANG B: REGLEMENT FÜR DEN FAIRPLAY-WETTBEWERB

I. Allgemeine Bestimmungen

1.

Im Rahmen ihrer Fairplay-Kampagne führt die FIFA bei ihren Wettbewerben traditionellerweise einen Fairplay-Wettbewerb durch. Als Juror amtet ein FIFA-Delegierter (Spielkommissar, Mitglied der technischen Studiengruppe oder Mitglied einer ständigen FIFA-Kommission).

2.

Das Ziel der Fairplay-Aktionen ist die Förderung des Sportsgeistes bei den Spielern, den Teamoffiziellen und den Zuschauern, wodurch das Spiel für die Fans an Attraktivität gewinnt.

3.

Nach dem Schlusspfiff füllt der Delegierte nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterexperten das entsprechende Fairplay-Formular aus.

4.

Für den Fairplay-Wettbewerb zählen alle Endrundenpartien.

5.

Die FIFA ermittelt und veröffentlicht das Klassement nach Abschluss der Endrunde. Ihre Entscheidung ist endgültig.

6.

Der Gewinner des Fairplay-Wettbewerbs wird von der FIFA mit einem Pokal, 25 Medaillen und einem Diplom ausgezeichnet (das Team kann sämtliche Auszeichnungen behalten). Das Team erhält zudem einen Gutschein in der Höhe von USD 10 000 für den Bezug von Fussballausrüstung, der für die Nachwuchsförderung zweckgebunden ist.

II. Bewertungskriterien

7.

Das Bewertungsformular umfasst sechs Kriterien zur Beurteilung der Fairness der Teams. Für die Bewertung zählen in erster Linie positive und nicht negative Faktoren. In der Regel wird das Punktemaximum nur vergeben, wenn sich das Team absolut fair verhalten hat.

8.

Gelbe und rote Karten werden vom Punktemaximum (zehn Punkte) abgezogen:

- gelbe Karte: minus 1 Punkt
- gelb-rote Karte: minus 3 Punkte
- rote Karte: minus 3 Punkte
- gelbe und rote Karte: minus 4 Punkte

Punktabzüge erfolgen einzig bei gelben und roten Karten.

9.

Positives Spiel

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 10 Punkte

Ziel dieses Kriteriums ist die Belohnung des offensiven, attraktiven Spiels.

Als Bewertungsgrundlage dienen:

- a) Positive Punkte
 - eher offensive statt defensive Taktik
 - Beschleunigung des Spiels
 - Fortsetzung der offensiven Spielweise, auch wenn das Ziel (d. h. Qualifikation) bereits erreicht wurde
- b) Negative Punkte
 - taktische Fouls
 - Simulieren
 - Spielverzögerung etc.

Positives Spiel korreliert in der Regel mit der Anzahl erarbeiteter Torchancen und erzielter Treffer.

10.

Achtung des Gegners

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird u. a. erwartet, dass sie die Spielregeln sowie das Wettbewerbsreglement einhalten und dem Gegner mit Respekt begegnen.

Gelbe und rote Karten, die bereits zu Punktabzügen geführt haben, sollten an dieser Stelle nicht nochmals in die Bewertung einfließen. Der Delegierte kann jedoch die Schwere geahndeter Vergehen und Handlungen, die vom Schiedsrichter nicht geahndet wurden, in seine Beurteilung einbeziehen.

Als Beurteilungsgrundlage dient in erster Linie das faire Verhalten (z. B. Hilfe für einen verletzten Gegenspieler), nicht aber die Vergehen. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber dem Gegner aufweist, wird mit vier Punkten (nicht mit fünf) bewertet.

11.

Respekt gegenüber dem Schiedsrichter/den Spieloffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Unparteiischen und deren Entscheidungen respektieren.

Positives Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter und das Akzeptieren seiner Entscheidungen ohne Reklamieren werden belohnt. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber den Spieloffiziellen aufweist, wird mit vier Punkten (nicht mit fünf) bewertet.

12.

Verhalten der Teamoffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Trainern und anderen Teamoffiziellen wird erwartet, dass sie die sportlichen, technischen, taktischen und ethischen Prinzipien ihrer Spieler fördern und von ihnen Fairplay verlangen.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Teamoffiziellen spielen sowohl positive als auch negative Faktoren eine Rolle. Dazu gehört beispielsweise das Beruhigen von aufgebrachtten Spielern oder ihre Reaktion auf Schiedsrichterentscheidungen. Das Aufwiegeln oder Provozieren von Spielern wird negativ eingestuft.

Die Zusammenarbeit mit den Medien zählt ebenfalls für die Bewertung. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten aufweist, wird mit vier Punkten (nicht mit fünf) bewertet.

13.

Verhalten der Zuschauer

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Das Publikum ist Teil des Fussballspiels. Fans können durch Anfeuerungsrufe und Gesänge für eine positive Stimmung sorgen und so wesentlich zu einem fairen Spiel beitragen.

Von den Zuschauern wird jedoch erwartet, dass sie dem Gegner und dem Schiedsrichter Respekt entgegenbringen. Sie sollten ungeachtet des Spielstands die Leistung des Gegners würdigen und den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Anhänger unter keinen Umständen einschüchtern oder bedrohen.

Das Punktemaximum (fünf Punkte) wird nur vergeben, wenn alle Kriterien erfüllt sind, insbesondere die Schaffung einer positiven Stimmung.

Dieses Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn genügend Fans des betreffenden Teams anwesend sind. Falls die Anzahl der Anhänger zu gering ist, wird bei diesem Punkt „n. a.“ (nicht anwendbar) vermerkt.

III. Gesamtbewertung

14.

Das Endresultat errechnet sich wie folgt:

- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team A:
 $8 + 7 + 3 + 4 + 5 + 4 = 31$
- b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (40):
 $31 : 40 = 0,775$
- c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert:
 $0,775 \times 1000 = 775$

Falls das Kriterium „Verhalten der Zuschauer“ nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Punkt 13), beträgt das Punktemaximum 35 Punkte.

Das Endresultat errechnet sich in diesem Fall wie folgt:

- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team B:
 $7 + 8 + 2 + 5 + 2 = 24$
- b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (35):
 $24 : 35 = 0,686$
- c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert:
 $0,686 \times 1000 = 686$

Das Endresultat ergibt sich durch Addieren der Punkte aus den einzelnen Partien, geteilt durch die Anzahl bestrittener Spiele.

Teams, die nach den Gruppenspielen der Endrunde ausscheiden, fallen aus der Entscheidung des Fairplay-Wettbewerbs.

Zusätzlich zu seiner schriftlichen Beurteilung kann der FIFA-Delegierte in einem kurzen mündlichen Bericht die positiven und negativen Faktoren, die für seine Bewertung ausschlaggebend waren, darlegen. In diesem Bericht kann er auch auf herausragende Fairplay-Gesten von einzelnen Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Beteiligten hinweisen. Für diese Leistungen werden jedoch keine weiteren Punkte vergeben.

Dieses Reglement wurde von der FIFA-Organisationskommission genehmigt und vom FIFA-Rat verabschiedet und trat sofort in Kraft.



MIX
Paper from
responsible sources
FSC® C007938

